

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Änderung beinhaltet rein formelle Anpassungen sowie verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen. Die Änderungen dienen einem besseren inhaltlichen Verständnis und daraus resultierend einer einfacheren Anwendung durch Arbeitgebende und Kantonale Arbeitsinspektorate.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des ArGV 1 und stimmt ihnen zu.

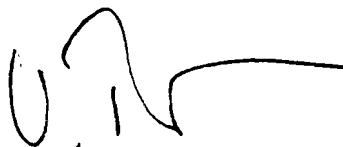
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



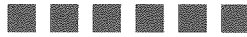
Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- abas@seco.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Appenzell, 20. Februar 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- abas@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
(abas@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 20. März 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit uns zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vernehmen zu lassen.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden unterstützt die geplanten Änderungen der ArGV 1. Mit den formellen Anpassungen einerseits und den Präzisierungen andererseits wird mehr Klarheit für die Betriebe und Unternehmungen sowie die Arbeitsinspektorate geschaffen. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto

Kopie an:

- AWA (Axioma)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Ihr Zeichen: —

11. März 2020

Unser Zeichen:

RRB Nr.: - 2 5 1 / 2 0 2 0

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1), Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Sie beabsichtigen zum einen klärende Bestimmungen zu Dienstreisen im Ausland einzuführen. Zum anderen präzisieren Sie Begriffe als auch Definitionen und kodifizieren gelebte Praxis des Vollzugs.

Der Kanton Bern begrüsst diese Anpassungen, weil damit die Rechtssicherheit für die Betriebe verbessert und der Vollzug durch die Arbeitsinspektorate erleichtert wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Christoph Ammann
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF
3003 Bern

E-Mail: abas@seco.admin.ch

Liestal, 17. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) anlässlich diverser Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ausgangslage

Die vorliegend beabsichtigten Änderungen der ArGV 1 haben einerseits redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen zum Gegenstand und sehen andererseits inhaltliche Anpassungen vor, indem beispielsweise Ausführungen der SECO-Wegleitung zur ArGV 1 in die Verordnung 1 integriert werden, Überflüssiges gestrichen oder neue Bestimmungen in die Verordnung eingefügt werden sollen. Dies soll für die Betriebe und die Arbeitsinspektorate – als kantonale Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes – eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes (ArG) und mehr Rechtssicherheit bringen.

Grundsätzliche Bemerkungen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden, insbesondere weil die beabsichtigten Präzisierungen und die Aufnahme der bisherigen Verwaltungspraxis in die Rechtsetzung der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit dienen. Die Anpassungen greifen typische Praxisfragen auf, so beispielsweise die arbeitsgesetzliche Bedeutung der Arbeitszeit bei Dienstreisen ins Ausland (nArt. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1), die arbeitsgesetzliche Definition einer Ar-

beitswoche (Art. 16 ArGV 1), die aktuell fehlende ausdrückliche Regelung des Anspruchs auf Lohnzuschlag eines Arbeitnehmenden bei Sonntagsarbeit (nArt. 32a ArGV 1) sowie die maximal zulässige Beschäftigungsdauer bzw. die maximalen Einsätze eines Arbeitnehmenden im zusammenge-setzten ununterbrochenen Betrieb (Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1).

Einzelnen Änderungen steht der Regierungsrat jedoch kritisch gegenüber, da sie sich im Gesamt-konzept (stärker) zulasten des Arbeitnehmerschutzes auswirken könnten als beabsichtigt. Als Bei-spiel sei hier die Revision von Art. 45 ArGV 1 genannt, in deren Fokus eine administrative Erleich-terung für die Aufsichtsbehörde anlässlich der obligatorischen medizinischen Untersuchung steht, die de facto aber dazu führen kann, dass der verwaltungsrechtliche Vollzug geschwächt und damit der Schutz der Arbeitnehmenden aufgeweicht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12 ArGV 1, Erzieher und Fürsorger: redaktionelle Anpassung des Titels

Im Jahr 2005 wurde der Artikel 4a ArGV 1 neu eingefügt und in der Folge der Absatz 1 von Artikel 12 ArGV 1 gestrichen. Die Anpassung des Titels von Art. 12 ArGV 1 ging dabei vergessen. Die redaktionelle Korrektur wird begrüsst.

Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, Begriff der Arbeitszeit: Präzisierung

Die Formulierung wird angepasst: Neu ist nicht der *Weg* an die Arbeitszeit anzurechnen, sondern die *Zeit*, welche für den Weg beansprucht wird. Die französische und italienische Formulierung bringen dies bereits heute zum Ausdruck.

Die Anpassung der deutschen Formulierung behebt die Abweichung zu den anderen Sprachen und zeichnet die Realität besser ab. Sie ist zu begrüssen.

Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV 1: neu

Das Arbeitsgesetz definiert Arbeitszeit als diejenige Zeit, während der sich ein Arbeitnehmender zur Verfügung seiner Arbeitgeberschaft zu halten hat. Ist Arbeit ausserhalb des gewöhnlichen Arbeits-ortes zu leisten und fällt dadurch die Wegzeit länger aus, so gilt gemäss Art. 13 Abs. 2 ArGV 1 die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit als Arbeitszeit im arbeitsgesetzlichen Sinn.

Die zunehmende Globalisierung und die damit einhergehenden internationalen Tätigkeiten führen dazu, dass sich die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes immer wieder mit der Frage konfrontiert sehen, wie es sich mit der arbeitsgesetzlichen Anrechnung von Arbeitszeit bei Dienstreisen ins Aus-land verhält. Eine ausdrückliche arbeitsgesetzliche Antwort auf die Handhabung internationaler Sach-verhalte fehlt, was in der Praxis sowohl auf Arbeitgeberseite als auch bei den Vollzugsbehörden zu Unsicherheiten führt.

Das Arbeitsgesetz als öffentliches Recht des Bundes ist vom sog. Territorialitätsprinzip geprägt. Demnach ist das schweizerische öffentliche Recht grundsätzlich nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz ereignen. In der Konsequenz heisst das, dass nur die in der Schweiz ange-fallene Dienstreisezeit in den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt. Arbeitszeit, die im Aus-land entsteht, kann nicht berücksichtigt werden.

Der neue Absatz 3^{bis} sieht nun vor, dass bei Arbeitseinsätzen im Ausland, «die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise mindestens im Umfang von Absatz 2 Arbeitszeit» darstellt. Die neue Regelung präzisiert somit, dass bei einem Arbeitseinsatz ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit Arbeitszeit darstellt (so der Absatz 2), sofern diese auf schweizerischem Territorium anfällt.

Der im neuen Absatz 3^{bis} gewählte Lösungsansatz sorgt für mehr Klarheit und wird vom Regierungsrat im Grundsatz begrüsst. Die Tatsache, dass internationale Sachverhalte zunehmend an Bedeutung gewinnen und eine strenge Anlehnung an das traditionelle Territorialitätsprinzip dazu führt, dass die gesamte im Ausland entstandene Arbeitszeit arbeitsgesetzlich nicht berücksichtigt werden soll, führt allerdings zu unbefriedigenden Ergebnissen. Immerhin stellt die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorgaben (als Minimalstandards) wie jene zu wöchentlicher Höchstarbeitszeit, Überzeitarbeit, Pausen und täglicher Ruhezeit etc. einen wesentlichen Teil des Arbeitnehmerschutzes dar.

Der Regierungsrat regt an, bei Dienstreisen ins Ausland nicht nur die auf schweizerischem Territorium angefallene zeitliche **Differenz zur normalen Wegzeit** als Arbeitszeit zu qualifizieren, sondern mindestens das Total aus der üblichen Wegzeit zuzüglich der Zeit bis zur Schweizergrenze als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass die gesamte im Ausland entstehende Arbeitszeit, d.h. deren Summe unbestritten grösser ist als jene der Wegzeit, wäre dies ein gut vertretbarer Ansatz, der dem Territorialitätsprinzip Rechnung trägt. Idealerweise sollte dies in die Wegleitung aufgenommen werden. Die im neuen Absatz 3^{bis} vorgeschlagene Formulierung, eine Anrechnung sei **mindestens** im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit zu berücksichtigen, trägt diesem Gedanken zu wenig Rechnung.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine strenge Anlehnung an das Territorialitätsprinzip dem gesellschaftlichen Wandel zu wenig Rechnung trägt und den Schutzgedanken des Arbeitsgesetzes zunehmend aushöhlt. Gewisse Lehrmeinungen gehen denn davon aus, dass auf bloss vorübergehende Tätigkeiten im Ausland das Arbeitsgesetz auf den gesamten Sachverhalt anwendbar sei (vgl. Orell Füssli Kommentar zum Arbeitsgesetz, MÜLLER ROLAND A./MADUZ CHRISTIAN, Art. 1 N 14). Auch in der Rechtsprechung zeichnet sich eine Tendenz ab, das Territorialitätsprinzip in seiner Absolutheit zu relativieren, indem beispielsweise schweizerisches öffentliches Recht auf Sachverhalte Anwendung findet, die sich im Ausland zugetragen haben.

Redaktionelle Anmerkung zu Abs. 3^{bis}: Die vorgeschlagene Formulierung, wonach «die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise (...) als Arbeitszeit» gilt, sollte dahingehend präzisiert werden, als die in der Schweiz zurückgelegte **Zeit** für die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gilt.

Die beabsichtigte **Befreiung von der Bewilligungspflicht** für Hin- und Rückreisen den Nachtzeitraum oder/und Sonn-/Feiertag betreffend ist praxisbezogen und zu begrüßen. Von der Neuerung unberührt bleiben die arbeitsgesetzlichen Ansprüche auf Lohn- und Zeitzuschlag sowie Ersatzruhezeit. Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre ein entsprechender Hinweis in der SECO-Wegleitung wichtig. Ungleich wichtiger scheint uns jedoch eine Ergänzung in der Wegleitung, welches Total an geleisteter Arbeitszeit für die Anspruchsberechnung (Lohn-, Zeitzuschlag, Ersatzruhezeit) massgebend ist. Wir regen entsprechende Ausführungen an.

Die klare Regelung des zeitlichen **Beginns** der täglichen Mindestruhezeit von 11 Stunden im Anschluss an einen Auslandeinsatz schafft die nötige Klarheit und Rechtssicherheit und ist zu begrüßen.

Art. 16 Abs. 1 ArGV 1, Verteilung der Arbeitszeit: Änderung

Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, dass die Woche im Sinne des Arbeitsgesetzes montags um 0 Uhr beginnt und am darauffolgenden Sonntag um 24 Uhr endet, beinhaltet also eine klare Definition der arbeitsgesetzlichen Woche. Neu ist zudem keine Unterscheidung mehr vorgesehen zwischen Unternehmen mit zwei oder mehrschichtigen Arbeitssystemen.

Der Änderungsvorschlag bildet die bisher in der SECO-Wegleitung zur Verordnung 1 festgehaltene Verwaltungsrichtlinie ab. Sie dient der Klarheit im Vollzug, wie beispielsweise bezüglich der Anwendung der Bestimmungen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Die Neuerung ist sehr zu begrüßen.

Redaktionell wäre zu überlegen, die neue Formulierung mit dem Wort «darauffolgend» zu ergänzen, und damit das Ende der Arbeitswoche wie folgt zu präzisieren: (...) beginnt mit dem Montag um 0 Uhr und endet mit dem *darauffolgenden* Sonntag um 24 Uhr.

Art. 32a ArGV 1, Lohnzuschlag und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit: neu

Die Definition von vorübergehender Sonntagsarbeit im neuen Art. 32a Abs. 1 ArGV 1 sowie der dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Sonntagsarbeit in Abs. 2 schliesst eine Lücke der Verordnung 1. Nach geltendem Recht muss die Unterscheidung aus Art. 40 ArGV 1 – *welcher die Kompetenzverteilung betreffend Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zwischen dem Bund und den Kantonen regelt* – abgeleitet werden. Vergleichbares gilt für die nun in Abs. 3 formulierte klare Regelung des Lohnzuschlages für Sonn- und Feiertagsarbeit bei unvorhergesehenem Einsatz eines Arbeitnehmenden an mehr als sechs Sonntagen pro Kalenderjahr und Betrieb. Dieser Anspruch wird aktuell nicht ausdrücklich geregelt, was zu Unsicherheiten führt. Insgesamt ist der neue Artikel – nicht zuletzt aus Sicht der Arbeitnehmenden – sehr zu begrüßen.

Mit Bezug auf die Gesetzessystematik ist die Platzierung unter dem «7. Abschnitt: Lohn- und Zeitzuschlag» ideal. Der **Titel** der Bestimmung «Lohnzuschlag **und** Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit» ist demgegenüber missverständlich. Im neuen Artikel 32a ArGV 1 wird die Zeitkompensation gar nicht geregelt. Es ist im Übrigen nicht klar, ob es sich bei diesem Begriff evtl. um einen 'Zeitzuschlag' handelt. (Wir gehen davon aus, dass es hier nicht um den freien Sonntag und die Ersatzruhe gemäss Art. 20 ArG geht?) In beiden Fällen besteht keine arbeitsgesetzliche Grundlage, eine Regelung auf Verordnungsebene wäre somit rechtlich nicht zulässig. Wir schlagen die Streichung des Passus «und Zeitkompensation» vor.

Redaktionelle Anmerkung zu Art. 32a Abs. 2 ArGV 1: genannt anstatt gennant.

Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: Zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb: Präzisierung

Der Buchstabe **b** wird um den **Zusatz ergänzt**, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, die in der Nacht 10 Stunden Arbeitszeit innerhalb von 12 Stunden leistet, maximal 3 Nächte beschäftigt werden darf. Es handelt sich um eine Präzisierung, die sich aus dem Zusammenspiel von Art. 17a Abs. 2 ArG mit dem heutigen Art. 39 Abs. 2 ArGV 1 ergibt und heute in der Wegleitung aufgegriffen wird. Die Ergänzung von Buchstabe b dient der Rechtssicherheit und Klarheit und ist zu begrüßen.

Redaktionelle Anmerkung zu Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV 1: leisten anstatt leisen.

Art. 41 ArGV 1 und Art. 42 ArGV 1, Gesuch und Bewilligungserteilung: Änderung

Sowohl der **Art. 41** wie auch der **Art. 42** werden dahingehend **angepasst**, dass auf dem Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung sowie auf der Bewilligung die Differenzierung zwischen Männern und Frauen aufgehoben wird. Die historisch gewachsene Unterteilung nach Geschlecht sollte statistischen Zwecken dienen, die ermittelten Daten liessen sich jedoch nicht auswerten. Die vorgesehenen Änderungen werden vom Regierungsrat befürwortet. Sie führen in der Praxis zu einer Vereinfachung hinsichtlich der Gesuchsprüfung. Heute sind oft weitere Abklärungen betr. der Anzahl Frauen und Männer bei der Arbeitgeberschaft vorzunehmen, was einen unnötigen administrativen Mehraufwand bedeutet.

Auf dem **Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen** werden neu mehr Angaben verlangt, was dem Schutzbedürfnis jugendlicher Arbeitnehmender mehr Gewicht verleiht. Begrüsszt wird vom Regierungsrat der ausdrückliche Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115) erfüllt sind. In diesem Punkt schlagen wir zusätzlich eine Präzisierung der Anforderungen an den jeweiligen Nachweis in der SECO-Wegleitung vor. Sie würde dem einheitlichen Vollzug dienen.

Redaktionelle Anmerkung zu Art. 41 Bst. g ArGV 1: noch anstatt nicht.

Art. 45 ArGV 1: Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung: diverse Neuerungen

Absatz 1:

Aktuell ist eine medizinische Untersuchung und Beratung für Jugendliche, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten nur dann obligatorisch, wenn die Arbeitsleistung im Zeitraum von 1 Uhr und 6 Uhr erbracht wird. Die neue Fassung sieht keine Einschränkung des massgebenden Nachtzeitraums mehr vor, was wir sehr begrüssen. Damit wird dem Jugendschutz verstärkt Rechnung getragen und Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 mit der Jugendarbeitsschutzverordnung (Art. 12 ArGV 5) in Einklang gebracht.

Absatz 2:

Die obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung findet periodisch alle zwei Jahre statt. Künftig soll diese mit der verkehrsmedizinischen Untersuchung gemäss Art. 27 der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) koordiniert werden können, sofern die verkehrsmedizinische Untersuchung die für die Eignung zur Nachtarbeit massgeblichen Aspekte berücksichtigt und der Arbeitnehmende vom Obligatorium beider Bestimmungen erfasst wird. Beabsichtigt wird damit eine Harmonisierung der verschiedenen gesetzlichen Fristen, mit der Konsequenz, dass die Kontrollperiode um bis zu einem Jahr verlängert werden kann.

Eine Koordination der Fristen führt zu einer Ressourcenoptimierung, u.a. zur Einsparung von Untersuchungskosten, was der Regierungsrat grundsätzlich befürwortet. Die beabsichtigte Zusammenlegung der medizinischen Kontrollen darf jedoch nicht auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes gehen. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Kontrollperiode um bis zu einem Jahr weicht diesen Schutz auf und der Regierungsrat lehnt sie deshalb ab. Eine Zusammenlegung von Fristen sollte deshalb (nur) unter dem Vorbehalt ermöglicht werden, dass die arbeitsgesetzliche Frist als Obergrenze definiert wird und somit keine Verlängerung der arbeitsgesetzlichen Kontrollperiode möglich ist.

Absätze 3 und 4:

Dieser Neuerung steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Der Umstand, dass das SECO als Vollzugsbehörde nicht (mehr) über die Ergebnisse einer medizinischen Eignungsprüfung informiert werden muss und es für die Beschäftigung eines bedingt geeigneten Arbeitnehmenden keines Gesuches bzw. keiner behördlichen Genehmigung bedarf, kann zur Missachtung des Obligatoriums resp. zum Unterlassen der zu ergreifenden Massnahmen im Falle einer bedingten Eignung führen, was zulasten des Arbeitnehmerschutzes geht. Die Pflicht zur Einreichung des medizinischen Berichts bei der Aufsichtsbehörde schafft eine gewisse Verbindlichkeit. Wird diese abgeschafft, sinkt die Hemmschwelle, die Bestimmungen zu umgehen.

Weiter ist zu bedenken, dass im Falle einer bedingten Eignung die zuständige Behörde die Beschäftigung des Arbeitnehmenden mit Auflagen versehen kann und im Bedarfsfall die zu ergreifenden Massnahmen verfügen kann. Im neuen Absatz 4 wird nun vorgesehen, dass nicht mehr die Behörde, sondern die Ärzteschaft die Beschäftigung eines Arbeitnehmenden an Bedingungen knüpfen kann. Hier ist kritisch anzumerken, dass der Ärzteschaft keine Verfügungskompetenz zusteht, womit die Gefahr besteht, dass den Massnahmen bloss empfehlender Charakter zukommt, was nicht mit dem Schutzgedanken der Bestimmung zu vereinbaren ist.

Die Anpassung der Absätze 3 und 4 an die tatsächliche Vollzugspraxis ist insgesamt kritisch zu würdigen. Wie eingangs erwähnt, ist nachvollziehbar, dass dem SECO durch die jetzige Handhabung ein grosser Aufwand entsteht. Es ist jedoch angezeigt, diesen Aufwand auf andere Weise (z.B. durch eine effizientere Anwendung von digitalen Technologien) zu bewältigen. Der Regierungsrat lehnt die Änderung der Absätze 3 und 4 sowohl formell als auch materiell ab.

Absatz 5:

Der Absatz 5 wurde redaktionell überarbeitet und inhaltlich ergänzt. Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass der betroffene Arbeitnehmende vor der Einwilligung in die Weiterleitung ärztlicher Befunde an die Arbeitgeberschaft selbst über das Ergebnis der medizinischen Untersuchung informiert werden muss. Diese ergänzende Präzisierung ist sehr zu begrüßen, nicht zuletzt, weil sie einen allgemeingültigen Grundsatz aufgreift und Missverständnissen vorbeugt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die gebührende Berücksichtigung unserer Anregungen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Synopse zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 11. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Er enthält klare Regelungen, die in der Praxis einfach zu handhaben sein dürften. Wir begrüßen insbesondere die neue Definition der Arbeitswoche, welche bereits in der Vergangenheit gefordert wurde und vor allem für Spitäler von hoher Bedeutung ist.

Wir unterstützen die Anpassung im Verordnungstext für Dienstreisen ins Ausland. Jedoch bitten wir in der Wegleitung oder im Verordnungstext selbst um eine Präzisierung bezüglich des Beginns der täglichen Ruhezeit von elf Stunden, falls der Wohnort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin im Ausland liegt. Konkret denken wir an den Fall, wo eine Arbeitnehmerin mit Wohnsitz z.B. Frankreich nach einer Geschäftsreise im Ausland via Schweiz nach Hause kehrt. Startet in diesem Fall die Ruhezeit bereits beim Grenzübertritt von der Schweiz nach Frankreich?

Im erläuternden Bericht werden betreffend Lohnzuschlag und Zeitkompensation unterschiedliche Begriffe verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir, im Wegleitungstext beim Terminus «Zeitkompensation» zu bleiben und nicht «Zeitzuschlag» zu verwenden, da bei Sonn- und Feiertagsarbeit kein Zeitzuschlag wie bei Nachtarbeit geschuldet ist.

Der Nachweis, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht für mehr als sechs Sonntageinsätze pro Kalenderjahr vorgesehen war, dürfte ohne Hinweis der Betroffenen in der Regel nicht bzw. nur schwierig zu erbringen sein. Im Ergebnis wird die Anpassung wohl nur dann hilfreich sein, falls ein Arbeitgeber bereits bezahlte Zuschläge nachträglich zurückverlangen möchte, da nun klar wäre, dass dies unzulässig wäre, wenn vorgängig eine vorübergehende Sonntagsarbeit geplant war.

Der Verordnungstext enthält sodann noch drei Rechtschreibfehler:

- Art. 32a Abs. 2 «genannte» statt «gennante»;
- Art. 32a Abs. 3 «Lohnzuschlag» statt «Lohnzuschlage»;
- Art. 39 Abs. 2 Bst. b. «leisten» statt «leisen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Secrétariat d'Etat à l'économie
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Document PDF et Word à :
abas@seco.admin.ch

Fribourg, le 3 mars 2020

Consultation – Modification de l'ordonnance 1 (OLT 1) relative à la loi sur le travail

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés pour le projet de modification de l'OLT 1. Les différents documents soumis n'appellent aucune proposition d'amendement de notre part.

Nous ne pouvons que saluer les adaptations prévues dans un souci de simplification et d'efficacité pour les entreprises et les organes d'exécution de la loi. Ainsi, le sujet du temps de travail lors des déplacements à l'étranger est clairement abordé et défini. De même, la question sur le début de la semaine trouve une réponse univoque dans le projet de modification de l'OLT 1, ce qui devrait couper court à toute interprétation divergente entre les entreprises et l'inspection du travail. Enfin, nous prenons note avec satisfaction des précisions apportées dans le cadre de l'art. 45 concernant l'examen médical d'aptitude.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat :




Anne-Claude Demierre
Présidente


Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Secrétariat d'Etat à l'économie
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Document PDF et Word à :
abas@seco.admin.ch

Fribourg, le 3 mars 2020

2020-206

Consultation – Modification de l'ordonnance 1 (OLT 1) relative à la loi sur le travail

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés pour le projet de modification de l'OLT 1. Les différents documents soumis n'appellent aucune proposition d'amendement de notre part.

Nous ne pouvons que saluer les adaptations prévues dans un souci de simplification et d'efficacité pour les entreprises et les organes d'exécution de la loi. Ainsi, le sujet du temps de travail lors des déplacements à l'étranger est clairement abordé et défini. De même, la question sur le début de la semaine trouve une réponse univoque dans le projet de modification de l'OLT 1, ce qui devrait couper court à toute interprétation divergente entre les entreprises et l'inspection du travail. Enfin, nous prenons note avec satisfaction des précisions apportées dans le cadre de l'art. 45 concernant l'examen médical d'aptitude.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre
Présidente

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service public de l'emploi ;
- b) aux autres directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

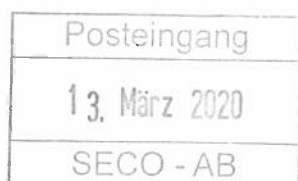


12. MRZ. 2020

Genève, le 11 mars 2020

Le Conseil d'Etat

1198-2020



Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance, avec intérêt, de votre courrier du 10 décembre 2019 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

Après un examen attentif des modifications de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil donne son adhésion à l'adoption desdites modifications.

En effet, les modifications proposées permettent pleinement de préciser et d'adapter formellement certaines dispositions de l'OLT 1, simplifiant de ce fait leur application. Vous trouverez nos commentaires détaillés par article dans le document annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michele Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : abas@seco.admin.ch

ANNEXE

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1)

Commentaire par article complétant la prise de position du canton de Genève

- **Article 12 OLT 1** : nous sommes **favorables** à l'adaptation rédactionnelle du titre par la suppression du terme « médecin assistants », la définition figurant d'ores et déjà à l'article 4a al. 3 OLT 1.
- **Article 13 al. 3 bis OLT 1** : nous sommes **favorables** à l'ajout relatif aux voyages professionnels à l'étranger. En effet, celui-ci éclaire le champ d'application de l'article 13 OLT 1, confirmant notamment qu'aucune autorisation n'est nécessaire pour ce type de voyages. Aussi, nous relevons que cette modification correspond à une pratique déjà établie au sein du Service de l'inspection du travail.
- **Article 16 al. 1 OLT 1** : nous sommes **favorables** à la nouvelle définition de la semaine de travail allant du lundi à minuit au dimanche à 24h, laquelle cette disposition clarifie et unifie son application en évitant plusieurs interprétations.
- **Article 32a OLT 1** : nous sommes **favorables** à ce nouvel article relatif aux suppléments de salaire et temps de repos supplémentaire en cas de travail le dimanche ou un jour férié - pendant de l'article 31 OLT 1 relatif au travail de nuit. En effet, quand bien même son contenu reprend des prescriptions déjà établies (notamment par les articles 19 al. 3 LTr et 40 al. 3 let. a OLT 1), il a l'avantage de simplifier la lecture de la loi en rassemblant ces différentes prescriptions.
- **Article 39 al. 2 let. b OLT 1** : nous sommes **favorables** à la précision apportée concernant le travail continu atypique dans la mesure où celle-ci clarifie la lecture de cette disposition en lien avec les prescriptions de l'article 17a al. 2 LTr auxquelles il ne peut être dérogé.
- **Article 41 let. b et 42 al. 1 let. b OLT 1** : nous sommes **favorables** à la suppression de la distinction hommes et femmes dans les demandes de permis, cette distinction n'ayant aucune portée pratique. Nous relevons toutefois qu'il aurait pu être intéressant de référencer cette donnée à des fins scientifiques.
- **Article 41 let. b et g OLT 1** : nous sommes **favorables** à ces modifications, la première (let. b) définissant la notion de jeune travailleur et la seconde (let. g) permettant de conditionner l'octroi du permis au respect des prescriptions de l'OLT 5 en exigeant la preuve.
- **Article 45 al. 1 OLT 1** : nous sommes **favorables** aux modifications proposées en lien avec cette disposition. Il semble effectivement cohérent et adéquat en matière de protection de la santé au travail que l'examen médical assorti de conseils soit obligatoire pour les travailleurs concernés par le travail de nuit tel que défini par l'article 16 LTr. Ainsi, l'examen médical est étendu de manière cohérente à la LTr pour ce qui est de l'entier du travail de nuit.

Pour le surplus, nous proposons également l'ajout suivant: "*L'examen médical et les conseils sont obligatoires pour les jeunes gens occupés de nuit, de façon régulière ou périodique, et ce quelle que soit la nature de leur activité, ainsi que pour les personnes qui effectuent, de façon régulière ou périodique [...]*". En effet, dans une communication adressée aux médecins et aux entreprises du mois de juin 2015, le

SECO a rappelé l'obligation de se soumettre à un examen médical en cas de travail de nuit pour les jeunes quelle que soit la nature de leur activité. Il semble dès lors pertinent que cela figure de façon explicite à l'article 45 OLT 1. Certes, l'article 12 al. 3 l'OLT 5 précise que *"Examen médical et conseil d'un médecin sont obligatoires pour les jeunes qui pratiquent le travail de nuit régulier ou périodique. Leur coût est à la charge de l'employeur."* Toutefois, le texte proposé dans sa teneur actuelle peut prêter à confusion.

- **Article 45 al. 2 OLT 1:** nous sommes **favorables** aux ajouts proposés en lien avec cette disposition. Il semble en effet adéquat que la réalisation de l'examen médical obligatoire assorti de conseils pour les travailleurs de nuit puisse être coordonné avec le contrôle relevant de la médecine du trafic prévu à l'article 27 de l'Ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51) (à ce jour, il est déjà de pratique courante d'associer en médecine du travail des visites médicales).

Aussi, il conviendrait à notre sens de faire figurer dans les commentaires relatifs à la nouvelle version de l'article 45 OLT 1, le fait que les éléments médicaux déterminants pour la décision sur l'aptitude au travail de nuit (al. 2) et ceux relatifs au contrôle relevant de la médecine du trafic prévu à l'article 27 OAC ne se recoupent pas totalement (notamment en ce qui concerne les facultés visuelles et auditives). En ce sens, un travailleur pourrait être considéré apte au travail de nuit, mais inapte à la conduite de certain groupe de véhicules au sens l'article 27 OAC.

- **Article 45 al. 3 OLT 1:** nous sommes **favorables** à la suppression proposée.

Par ailleurs, nous suggérons l'ajout suivant: *"Le médecin chargé de l'examen transmet ses conclusions quant à l'aptitude ou à la non-aptitude au travailleur et à l'employeur et les tient à disposition des organes d'exécution et de surveillances à leur requête".* En effet, quand bien même l'article 45 LTr prévoit une obligation de renseigner l'autorité compétente pour les personnes que l'employeur charge de tâches prévues par la LTr, nous considérons pertinent que cela figure de façon explicite dans l'article 45 al. 3 OLT 1.

- **Article 45 al. 4 OLT 1:** nous sommes **favorables** à la modification de l'alinéa 4 telle que proposée. En effet, la décision sur l'aptitude à certaines conditions doit, à notre sens, appartenir exclusivement au médecin responsable de la réalisation de l'examen dans la mesure où l'autorité compétente ne dispose pas des qualifications nécessaires en matière d'évaluation de la santé des travailleurs (excepté un médecin du travail).

Par ailleurs, nous relevons qu'en pratique, malgré les conditions relatives aux qualifications du médecin posées par l'article 43 al. 2 OLT 1, la majorité des examens effectués en cas de travail de nuit sont réalisés par des médecins ne disposant pas des connaissances requises et se limitent dès lors à une évaluation générale. Dès lors, du fait du seul pouvoir décisionnel dorénavant octroyé au médecin, il conviendrait de rappeler la teneur des connaissances exigées par l'article 43 al. 2 OLT, à tout le moins dans les commentaires de l'article 45 OLT 1 ou directement dans cette disposition.

- **Article 45 al. 5 OLT 1:** nous sommes **favorables** à la modification de cet alinéa tel que proposé. Il nous semble toutefois nécessaire de restreindre de façon plus claire la portée de la libération du secret médical afin que celle-ci porte exclusivement sur les conditions de travail nécessaires à l'affectation du travailleur.

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 11. März 2020
Unsere Ref: 2019-207

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Revision zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) beinhaltet zahlreiche Präzisierungen; unter anderem diejenige bezüglich der Dienstreisen ins Ausland (unter dem Vorbehalt des Territorialitätsprinzips). Ebenfalls präziserer definiert wird die Arbeitswoche und der zusammengesetzte ununterbrochene Betrieb. Klarer geregelt wird auch der Lohn- und Zeitzuschlag bei Sonntags- und Feiertagsarbeit. Die vorliegende Revision der ArGV 1 führt letztlich zu mehr Rechtssicherheit bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und auch bei den Vollzugsbehörden.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Dienstreisen ins Ausland

Wir unterstützen die Präzisierungen für Dienstreisen ins Ausland unter dem Vorbehalt des Territorialitätsprinzips. Bis anhin hat die Anrechnung der Reise- an die Arbeitszeit verschiedentlich zu Unsicherheiten Anlass gegeben.

2.2. Definition der Arbeitswoche

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, hat die bisherige Bestimmung zur Definition der Arbeitswoche zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. Dies insbesondere bei Schichtmodellen, bei welchen der Arbeitsbeginn vor Mitternacht und das Arbeitsende nach Mitternacht liegen. Der revidierte Artikel 16 Absatz 1 ArGV 1 sieht vor, dass die Arbeitswoche am Montag um 0 Uhr beginnt, und am Sonntag 24 Uhr endet. Eine Unterscheidung bei mehrschichtigen Arbeitszeitsystemen soll nicht mehr erfolgen. Aus Sicht der Durchführungsorgane erschwert diese Änderung die Überprüfung der Arbeits- und Ruhezeiten. Grund dafür sind die üblichen Zeiterfassungssysteme, welche die Arbeitszeiten pro Schicht ausweisen.

Antrag

Wir beantragen – dem Wortlaut der Erläuterungen folgend - Artikel 16 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

¹ Die Woche im Sinne des Gesetzes (Arbeitswoche) beginnt im Normalfall mit dem Montag um 0 Uhr und endet mit dem Sonntag um 24 Uhr.

3. Fazit

Die vorliegende Revision ist mit Ausnahme der neuen Bestimmungen zur Definition der Arbeitswoche sehr ausgewogen. Wir unterstützen daher die Vorlage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

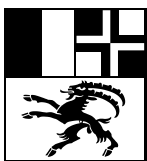
Freundliche Grüsse



Marianne Lienhard
Landesstatthalter

E-Mail an: abas@seco.admin.ch

versandt am: 11. März 2020



Sitzung vom
10. März 2020

Mitgeteilt den
10. März 2020

Protokoll Nr.
173

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an: abas@seco.amdin.ch

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2019 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dem Revisionsentwurf kann mit Ausnahme der Änderung der Bestimmung von Art. 39 Abs. 2 Bst. b zugestimmt werden.

Art. 39 Abs. 2 Bst. b

Wir beantragen die Ablehnung der Änderung dieser Bestimmung.

Diese Bestimmung soll das Verhältnis zwischen Art. 17a Abs. 2 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 klären. Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 dürfen Arbeitnehmende in Wochenendschichten zwischen Donnerstagabend und Montagmorgen beschäftigt werden, wenn in keiner Schicht mehr als zehn Stunden innerhalb von zwölf Stunden gearbeitet werden muss. Gemäss Art. 17a Abs. 2 ArG darf in höchs-

tens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten zehn Stunden gearbeitet werden, wenn diese Arbeit mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden geleistet wird.

Der Vorschlag für die Änderung von Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 trägt in der vorgeschlagenen Form keinesfalls zur Klärung des Verhältnisses von Art. 17a Abs. 2 ArG zu Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 bei. Gemäss dem vorgeschlagenen Verordnungstext darf von Donnerstagabend bis Montagmorgen, also während vier Nächten, gearbeitet werden, wenn in keiner Schicht mehr als zehn Stunden Arbeitszeit innerhalb von zwölf Stunden geleistet werden muss. In derselben Bestimmung wird festgehalten, dass Arbeitnehmende, welche in einer Nacht zehn Stunden Arbeitszeit innerhalb von zwölf Stunden leisten, nur während drei aufeinanderfolgenden Nächten beschäftigt werden dürfen. Das ist ein Widerspruch.

Das Problem bei der vermeintlichen Klärung des Verhältnisses zwischen den beiden Bestimmungen besteht darin, dass gemäss Art. 17a Abs. 2 ArG Arbeitnehmende während drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten beschäftigt werden dürfen, sofern die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden zehn Stunden beträgt. Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 dürfen Arbeitnehmende übers Wochenende an vier Nächten beschäftigt werden, sofern in keiner Schicht mehr als zehn Stunden Arbeitszeit innerhalb von zwölf Stunden geleistet werden muss. Damit steht Art. 39 Abs. 2 Bst. b ArGV1 in Widerspruch zu Art. 17a Abs. 2 ArG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail an:
abas@seco.admin.ch

Luzern, 6. März 2020

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Stellungnahme Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 hat und das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz eingeladen.

Gerne teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir den geplanten Änderungen vollumfänglich zustimmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- WAS wira Luzern, Martin Bucherer, Geschäftsfeldleiter



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

abas@seco.admin.ch

Modification de l'ordonnance 1 de la loi sur le travail : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique et vous fait part des commentaires suivants.

Le gouvernement neuchâtelois n'a pas d'objection aux modifications d'ordonnance proposées et les soutient dans leur ensemble.

Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 11 mars 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. Februar 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

In der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV) werden verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen vorgeschlagen, welche für die Betriebe und Inspektorate eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen. Wir begrüssen diese Änderungen, da sie einen rechtsgleichen Vollzug erleichtern. Wir haben keine Einwände und stimmen den gesetzlichen Anpassungen zu.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- abas@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Ref. OWSTK.3663
Sarnen, 9. März 2020/ar

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 die Kantonsregierungen zur fakultativen Vernehmlassung bis 20. März 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Obwalden mit der von Ihnen unterbreiteten Vorlage einverstanden ist und keine Anmerkungen anzubringen hat.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Zustellung an:

- per E-Mail an abas@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Zirkulationsmappe Regierungsrat

4. MRZ. 2020



Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

A-Post
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 2. März 2020

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

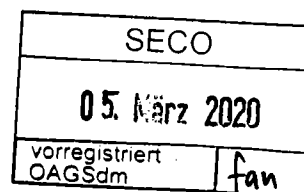
Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur oben erwähnten Verordnungsänderung vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die zur Diskussion gestellten Änderungen. Die vorliegende Revision hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 zum Inhalt, die sich auf die arbeitsgesetzlichen Regelungen der Arbeits- und Ruhezeiten beziehen. Konkret geht es um Detailfragen, die bis anhin im Rahmen der Vollzugspraxis von den einzelnen kantonalen Behörden unterschiedlich gehandhabt worden sind.

Die Änderung schafft so gesehen einen Beitrag zur Klärung des Sachverhalts und sorgt für mehr Rechtssicherheit im Vollzug, von der letztlich Arbeitnehmende wie Arbeitgebende profitieren.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher

Bruno Damann
Regierungsrat



T +41 52 632 72 80
ernst.landolt@ktsh.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail (abas@seco.admin.ch)

Schaffhausen, 11. Februar 2020

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111);
Vernehmlassungsverfahren**

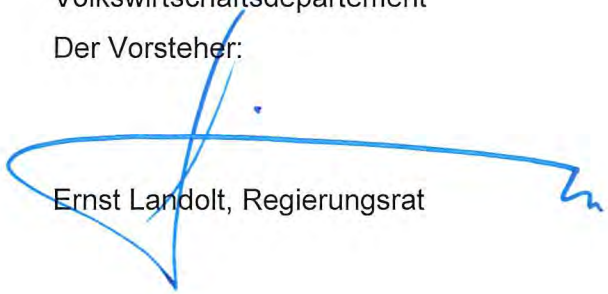
Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie uns in oben erwähnter Angelegenheit zum Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und lassen uns innert Frist gerne wie folgt vernehmen:

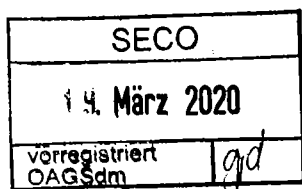
Wir begrüssen die Erläuterungen und stimmen den Änderungen der Art. 12, 13, 16, 39, 41, 42, 45 ArGV 1 sowie dem neu geplanten Art. 32a ArGV 1 vollumfänglich zu. Die Ergänzungen sind plausibel, nachvollziehbar und klar.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Ernst Landolt, Regierungsrat



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

16. März 2020

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1;
SR 822.111)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat die Kantone mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagene Revision hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zum Inhalt, welche für die Betriebe und die Vollzugsorgane eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen.

Die Arbeitszeit bei Dienstreisen ins Ausland wird klar geregelt. Zudem wird der Begriff "Arbeitswoche", welcher immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat, eindeutig definiert.

Der Lohn- und Zeitzuschlag bei Sonntags- und Feiertagsarbeit und die Anzahl der zulässigen Nachtarbeit beim ununterbrochenen Betrieb wird präzisiert.

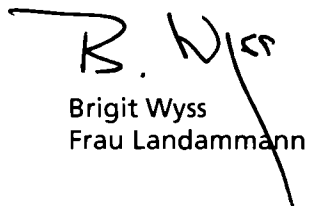
Die vorgeschriebene obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung für Jugendliche, die Nachtarbeit leisten, wird mit der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) in Einklang gebracht und die verschiedenen gesetzlichen Fristen für die medizinische Untersuchung harmonisiert. Ausserdem wird die Nachweispflicht über die ärztliche Beurteilung in Bezug auf Eignung oder Nichteignung zu dauernder oder wiederkehrender Nachtarbeit an den Arbeitgeber delegiert.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, sie sind praxisnah, nachvollziehbar, sinnvoll und schaffen Klarheit.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an abas@seco.admin.ch

Schwyz, 10. März 2020

WBF: Vernehmlassung zu Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zur Vernehmlassung bis 20. März 2020 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz unterstützt die Änderung der ArGV 1 und hat keine zusätzlichen Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) Stellung nehmen zu können.

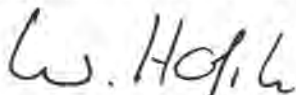
Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung vorbehaltlos zu. Sie enthält verschiedene Präzisierungen, die wir für sinnvoll und praktikabel halten. Dadurch vereinfacht sich die Anwendung des Arbeitsgesetzes sowohl für Betriebe bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch für die Durchführungsorgane.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



numero			Bellinzona
430	cl	0	29 gennaio 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia
SECO
Protezione dei lavoratori
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica
abas@seco.admin.ch

Procedura di consultazione - Modifica dell'ordinanza 1 concernente la legge sul lavoro (OLL1; RS 822.111)

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione sulla modifica dell'ordinanza 1 concernente la legge sul lavoro.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formularvi. La modifica proposta, che salutiamo favorevolmente, semplifica l'applicazione della legge e facilita l'interpretazione della stessa agli organi di esecuzione nonché ai datori di lavoro e ai lavoratori. Ciò è, del resto, indispensabile per favorire un'unità di dottrina tra i Cantoni nell'applicazione della norma federale.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch);
- Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (dfe.usml@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitnehmerschutz
Holzkofenweg 36
3003 Bern

Via email an
abas@seco.admin.ch

Altdorf, 20. Januar 2020 Uc/Uz

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 geben Sie uns Gelegenheit zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Wir unterstützen die Änderungen und begrüssen die Präzisierungen und die Vereinfachungen in der Anwendung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion Uri


Urban Camenzind, Regierungsrat

Kopie: Amt für Arbeit und Migration



2020.00852

P.P. CH-191
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
10.03.2020	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHF	
SBFI	
BWL	
BYO	
WEK	
PU	
ZIV	
KE	
Reg. Nr.	

Date - 4 MAR. 2020

Projet de modification de l'OLT1 – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

En date du 10 décembre 2019, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail et de son rapport explicatif.

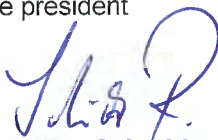
Après un examen attentif de ceux-ci, il constate que les modifications proposées sont nécessaires dès lors qu'elles précisent certaines dispositions de l'OLT1 et simplifient l'application de la loi sur le travail pour les entreprises et les autorités d'exécution.

Le projet n'appelle pour le reste pas de remarque particulière de notre part et le Canton du Valais souscrit par conséquent à la modification proposée.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à abas@seco.admin.ch





Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail an:

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 28. Februar 2020 DICR
VD VDS 6 / 314 - 52754

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Vorbemerkung:

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), mit denen Klarheit in einzelnen Bereichen geschaffen wird und sachlich notwendige Anpassungen erfolgen, die bisher nicht oder nur lückenhaft geregelt waren. Insgesamt sehen wir durch die mit dieser Verordnungsrevision beabsichtigten Ziele mit den gewählten sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Realitäten als gerechtfertigt. Dennoch stellen wir folgende **Anträge**:

Antrag 1:

In Art. 13 Abs. 3^{bis} seien folgende Ergänzungen aufzunehmen: «Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner **beziehungsweis ihrer** Tätigkeit ins Ausland, so gilt die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise mindestens im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit. **Für die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde.** Findet die Hin- oder Rückreise ganz oder teilweise in der Nacht oder an einem Sonntag statt, so bedarf die Beschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin während dieser Arbeitszeit keiner Bewilligung. **Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie zu den Ersatzruhezzeiten sind einzuhalten (Art. 17 b sowie Art. 20 ArG).** Nach der Rückreise beginnt die

tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an seinem beziehungsweise ihrem Wohnort zu laufen.»

Antrag 2:

Art. 16 Abs. 1 sei mit folgendem Satz zu ergänzen: «**Die dazwischenliegenden Arbeitszeiten bilden die wöchentliche Arbeitszeit.**»

Begründungen:

Zu Antrag 1:

«beziehungsweise ihrer»: Hier handelt es sich um die notwendige grammatikalische Ergänzung analog der Formulierung am Ende des Satzes.

«Für die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde»: Das Arbeitsgesetz ist öffentliches Recht, weshalb das Territorialitätsprinzip gilt. Folglich ist der Vollzug des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen auf das Territorium der Schweiz beschränkt und nur die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreisezeit liegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Betreffend die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt das, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde. Diese Ergänzung ist im Verordnungstext einzufügen.

«Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie zu den Ersatzruhezeiten sind einzuhalten»: Im Sinne der Leserfreundlichkeit und Klarheit wäre es zu begrüssen, wenn nicht nur der Hinweis auf das Bewilligungserfordernis, sondern auch der Hinweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie die Ersatzruhezeit ausdrücklich und mit Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes im Text der Bestimmung aufgenommen würde.

Zu Antrag 2:

Im Sinne einer weiteren Klarstellung erachten wir die Ergänzung dieses Satzes, wie er auch im erläuternden Bericht formuliert ist, im neuen Art. 16 Abs. 1 als sinnvolle textliche Ergänzung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

11. März 2020 (RRB Nr. 217/2020)

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2019, mit dem Sie uns die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen einverstanden sind und keine ergänzenden Bemerkungen haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 12. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1: SR 822.111) – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. In Absprache mit der SBVg erlauben wir uns, Ihnen die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir danken für die Möglichkeit, die Sichtweise der Banken einzubringen.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen rund 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche. Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Revision hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) zum Inhalt, die gemäss erläuterndem Bericht zu Vereinfachungen für die Betriebe und Inspektorate führen sollen. Arbeitgeber Banken begrüsst diese Stossrichtung der Vorlage. Für die Bankbranche sind die Änderungen betr. Dienstreisen ins Ausland von Relevanz. Die weiteren Bestimmungen sind entweder nur redaktioneller Natur oder für unsere Branche von untergeordneter Bedeutung.

Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV1

Allgemeines

Bei Dienstreisen ins Ausland stellen sich schwierige Fragen in Bezug auf die Anrechnung der Arbeitszeit. Auch wenn aufgrund des Territorialitätsprinzips die arbeitsgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen, bleibt die Problematik der Handhabung der privatrechtlichen resp. arbeitsvertraglichen Regelungen. Um die Mitarbeitenden vom Nachweis der effektiven Arbeitszeit im Ausland zu entlasten, sehen viele Personalreglemente von Banken vor, dass bei Dienstreisen ins Ausland (Meetings, Kongresse etc.) die tägliche Sollarbeitszeit «pauschal» verbucht wird. Da zudem Mitarbeitende mit Reisetätigkeit ins Ausland häufig in leitenden

Positionen tätig sind und die Kriterien für den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73a ArGV1 in Verbindung mit der Vereinbarung über die Zeiterfassung in der Bankbranche (VAZ) erfüllen und damit ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich gestalten, sind Arbeitszeitfragen bei Auslandsreisen in der Bankbranche in der Praxis selten. In Bezug auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht stellen sich aber Fragen der Bewilligung für in der Schweiz anfallende Reisezeiten an Sonntagen und in der Nacht, die mit der vorliegenden Revision gelöst werden sollen.

Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz:

Neu wird präzisiert, dass bei Reisen ins Ausland mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gilt. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung resp. Wiederholung des in Art. 13 Abs. 2 ArGV1 verankerten Grundsatzes der verlängerten Wegzeit durch Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes. Vor diesem Hintergrund ist die erneute Erwähnung in Art. 13 Abs. 3^{bis} rein deklaratorischer Natur.

Der Zusatz «mindestens» ist hingegen unpräzise, missverständlich und unnötig. Es wird suggeriert, dass an Sonntagen und in der Nacht bei Reisen ins Ausland auch mehr als die Reisezeit gemäss der Differenzmethode angerechnet werden könnte, ohne aber zu präzisieren, in welchem Ausmass. Diese Formulierung führt zu Rechtsunsicherheiten und damit zu Problemen in der Rechtsanwendung.

Antrag: Streichen des ersten Satzes von Art. 13 Abs 3^{bis} und eventualiter Streichen des Wortes «mindestens».

Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz:

Die Bewilligungspflicht bei Hin- und Rückreisen in der Nacht und an Sonntagen soll neu entfallen. Arbeitgeber Banken begrüsst diese Erleichterung. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb in vergleichbaren Fällen mit Reisezeit in der Schweiz (z.B. Anreise am Sonntag zu einem Workshop, der am Montagmorgen beginnt; Rückreise von einer Kundenveranstaltung in der Nacht) weiterhin eine Bewilligung erforderlich sein sollte. Nach dem vorgeschlagenen Konzept sind Reisezeiten am Sonntag und in der Nacht nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn sie ins Ausland führen. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

Antrag: Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 ArGV1, wonach für Hin- und Rückreisen in der Nacht und an einem Sonntag keine Bewilligung erforderlich ist.

Art. 13 Abs. 3^{bis} RevArGV1, dritter Satz

Nach der Rückreise aus dem Ausland soll die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers an seinem Wohnort zu laufen beginnen. Die Bestimmung im

ritten Satz ist redundant, weil im geltenden Art. 13 Abs. 3 ArGV1, letzter Satz, eine identische Verankerung des Beginns der Ruhezeit bereits enthalten ist.

Antrag: Der dritte Satz von Art. 13 Abs. 3bis RevArGV1 sei zu streichen.

Art. 16 Abs. 1 RevArGV1

Gemäss dieser neuen Bestimmung soll die Arbeitswoche i.S. des Gesetzes mit dem Montag um 0 Uhr beginnen und mit dem Sonntag um 24 Uhr enden. Diese neue Bestimmung kollidiert u.E. mit Art. 10 Abs. 2 ArG, der den Arbeitgeber berechtigt, bewilligungsfrei die Grenzen der Arbeitszeit um eine Stunde vor (5 Uhr) oder eine Stunde zurück (24 Uhr) zu verschieben, sofern innerbetrieblich (Arbeitnehmervertretung oder Arbeitnehmer) Konsens besteht. Es entfallen demgemäss der Bedürfnisnachweis durch den Arbeitgeber und die Bewilligungspflicht durch die kantonale Behörde. Die Nachtzeit von 7 Stunden muss aber gemäss Art. 10 Abs. 2 ArG erhalten bleiben. Somit darf in einem Betrieb, in welchem bereits ab 5 Uhr gearbeitet wird, die Arbeitszeit abends nur bis 22 Uhr (anstelle von 23 Uhr) dauern.

Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 steht damit in offensichtlichem Widerspruch zur geltenden gesetzlichen Regelung in Art. 10 Abs. 2 ArG. In dem auf Verordnungsstufe die Arbeitswoche «im Sinne des Gesetzes» auf den Zeitraum zwischen Montag um 0 Uhr und Sonntag um 24 Uhr definiert bzw. beschränkt werden soll, wird die Normenhierarchie aus legislatorischer und ordnungspolitischer Sicht krass verletzt.

Das Arbeitsgesetz gewährt dem Arbeitgeber eine auf Gesetzesstufe detailliert verankerte Flexibilität. Es fehlt somit die gesetzliche Grundlage, um auf Verordnungsstufe eben diese Flexibilität einzuschränken bzw. aufzuheben – nota bene um die Kontrollen der Arbeitsinspektorate zu «vereinfachen» (Erläuternder Bericht des SECO, Vorbemerkung).

Antrag: Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie gewünscht per Mail zukommen und bedanken uns schon im Voraus für deren Berücksichtigung. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik



Paudex, le 20 mars 2020
BR

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1) - Procédure de consultation

Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail
Protection des travailleurs
Madame Deborah Balicki
3003 Berne

Chère Madame,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre avis sur la modification de l'ordonnance mentionnée sous rubrique et nous sommes à même d'y répondre de la manière suivante.

Voyages professionnels à l'étranger

Il est juste à notre avis de considérer que ne doivent compter dans la durée du travail que les temps de déplacement en Suisse, à l'aller comme au retour d'un voyage professionnel à l'étranger, et que les temps de déplacement en dehors du territoire suisse échappent à la législation fédérale sur le travail et sont à régler de manière contractuelle. A cet égard, nous faisons remarquer que la plupart des entreprises concernées par des voyages professionnels de leurs collaborateurs à l'étranger pratiquent déjà de la sorte.

Nous ne sommes par contre pas d'accord avec l'affirmation qui est faite dans le rapport explicatif, selon laquelle, «comme pour les autres temps de voyage à l'intérieur de la Suisse, le repos quotidien de 11 heures ne commence qu'après l'arrivée du travailleur à son domicile». En effet, cela pourrait signifier qu'un collaborateur qui rentrerait en Suisse par avion, le matin (il est fréquent que des vols long-courriers se posent en Suisse tôt le matin), ne pourrait pas retourner à son travail durant la journée de son retour. Ce n'est pas admissible à nos yeux, car c'est précisément le jour en question qu'il aura à mettre en œuvre certaines actions en lien avec son déplacement à l'étranger.

Définition de la semaine de travail

Une définition de la semaine de travail, avec un début le lundi à 0h00 et une fin le dimanche à 24h00, semble logique. Toutefois, il conviendra d'être attentifs aux éventuelles remarques pratiques qui pourraient être formulées par des entreprises qui ordonnent régulièrement du travail dans la nuit du dimanche au lundi.

Suppléments de salaire

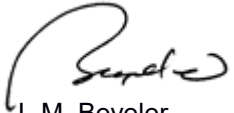
Le nouvel article 32a OLT 1 constitue à notre avis un changement de pratique en matière de majoration de salaire pour des travailleurs qui effectueraient sporadiquement du travail du

dimanche et qui sont engagés dans une entreprise qui, elle, ordonne de manière généralisée du travail du dimanche. A cet égard, il faut rappeler que l'article 40 alinéa 3 lettre a OLT 1 prévoit que le travail temporaire du dimanche, qui implique une majoration de salaire de 50%, est celui qui n'excède pas six dimanches par entreprise et par année civile. *A contrario*, une entreprise qui ordonne du travail plus de six dimanches par année pratique le travail du dimanche régulier, qui ne nécessite aucune majoration obligatoire de salaire. Ainsi, par exemple, aujourd'hui, une infirmière qui ne travaille que deux dimanches par année dans une clinique privée qui, elle, occupe du personnel tous les dimanches de l'année, n'a pas droit à une majoration de salaire. Avec le nouvel article 32a OLT 1, elle y aurait droit. Nous n'approuvons pas ce changement, car il est évident que tout travailleur engagé dans une clinique sait qu'il pourra être amené, ne fût-ce qu'exceptionnellement, à devoir travailler le dimanche

Autres modifications

Les autres modifications proposées ne posent pas de problèmes particuliers à notre avis.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, chère Madame, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal

J.-M. Beyeler

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 17. März 2020 / AN
VL ArGV 1

Elektronischer Versand: abas@seco.admin.ch

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz grundsätzlich zu. Die verschiedenen Präzisierungen und formellen Anpassungen sollen den Betrieben und Inspektoraten eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen.

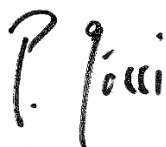
Allerdings haben wir zwei Änderungs- bzw. Präzisierungsanträge:

- › **Art. 13 Abs. 3^{bis}:** Wir begrüssen, dass die Bewilligungspflicht bei Hin- und Rückreisen aus dem Ausland in der Nacht und an Sonntagen neu entfallen soll. Allerdings sollte diese Regelung auch auf vergleichbare Fälle mit Reisezeit in der Schweiz Geltung haben. Mit der Formulierung «*mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit*» ist nicht klar, ob neu eine unterschiedliche Regelung zwischen Reisen im In- und Ausland geschaffen wird. Für diese gäbe es keine nachvollziehbaren Gründe. Die Bestimmung sollte daher präzisiert werden.
- › **Art. 32a Abs. 1:** Es sollte klargestellt werden, dass nur gesetzliche Feiertage betroffen sind, welche einem Sonntag gleichgestellt sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



Secrétariat général

abas@seco.admin.ch

Département fédéral de
l'économie, de la formation et de
la recherche DFER

A l'att. de Monsieur Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 02 mars 2020
3188/OI – FER N° 08-2020

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes vous prie de trouver ci-après ses remarques relatives aux différentes modifications proposées dans l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1).

Art. 13 al. 3^{bis}

Sous prétexte de clarifier la comptabilisation du temps de travail en cas de voyages professionnels à l'étranger, cette disposition pose plus de questions qu'elle n'en résout.

1^{ère} phrase

La première phrase proposée rappelle que, lorsqu'un travailleur se rend à l'étranger, la partie du trajet qui se déroule sur le territoire suisse constitue un trajet en Suisse et est donc soumise à l'application du droit suisse, soit en particulier l'art. 13 al. 2 OLT1 selon lequel «Lorsque le travailleur doit exercer son activité ailleurs que sur son lieu de travail habituel et que la durée ordinaire du trajet s'en trouve rallongée, le surplus de temps ainsi occasionné par rapport au trajet ordinaire est réputé temps de travail.»

La disposition proposée précise que la prise en compte de ce surplus de trajet en Suisse est un minimum. Cette mention prête davantage à confusion qu'elle n'apporte de clarification. En effet, la loi fédérale sur le travail et ses ordonnances étant de droit impératif, il est inhabituel et inutile de prévoir que les parties peuvent prévoir un régime plus favorable. La loi fédérale sur le travail ne s'appliquant qu'en Suisse, les parties restent libres de prévoir une prise en compte plus généreuse du temps de trajet effectué en Suisse; pour cette même raison, la question de la comptabilisation du temps de trajet effectué hors du territoire suisse ne peut et ne doit pas être réglée par la loi fédérale sur le travail et ses ordonnances.

2^{ème} phrase

Nous saluons néanmoins la clarification apportée par le projet d'article 13 alinéa 3^{bis}, 2^{ème} phrase, s'agissant de la question de l'autorisation pour le travail du dimanche ou de nuit lors d'un trajet d'aller et retour. Au vu de la première phrase de cet article 13 alinéa 3^{bis}, il semble que cette clarification concerne la partie du trajet en Suisse uniquement lors d'un voyage de ou vers l'étranger. Il serait bienvenu de préciser que cette clarification concerne tout trajet se déroulant entièrement ou partiellement en Suisse.

3^{ème} phrase

Cet article 13 alinéa 3^{bis} vise les voyages professionnels à l'étranger et propose que, lors d'un trajet de retour *de l'étranger*, le repos quotidien de 11 heures ne commence qu'à l'arrivée du travailleur à son domicile. Cette proposition ne tient pas compte du fait que ces voyages peuvent tout aussi bien mener le travailleur à l'autre bout du monde que dans une localité proche de la frontière suisse. Or, pour un travailleur domicilié par exemple à Fribourg et travaillant ordinairement dans cette même ville, qui rentrerait d'une réunion professionnelle à Mulhouse et dont le trajet en Suisse se trouverait donc rallongé par rapport au trajet habituel domicile-lieu de travail, la question du début du repos quotidien est déjà réglée à l'actuel article 13 alinéa 3 OLT1, qui ne prévoit cependant une telle règle que lorsque les limites du travail quotidien ou de la durée de travail hebdomadaire maximale sont dépassées en raison de ce trajet plus long que d'habitude. Dans certaines situations, telles celle décrite ici, l'article 13 alinéa 3^{bis} modifierait sans raison objective la solution résultant de l'alinéa 3 du même article.

Art. 16 al. 1

Nous n'avons pas d'objection à la modification proposée qui permet de fixer une limite précise, applicable à tous les travailleurs, pour délimiter la semaine de travail.

Art. 32a

Nous ne sommes pas favorables à ajouter des dispositions légales sans lesquelles la situation est déjà claire aujourd'hui.

Si toutefois cet article 32a devait être adopté, nous suggérons de clarifier le fait que le «nombre de dimanches» (al. 2), respectivement les «six dimanches» (al. 3), désignent les dimanches, **jours fériés inclus**.

Art. 39 al. 2 let. b

Nous nous étonnons de l'ajout d'une phrase qui répète ce qui figure déjà à l'article 17a al. 2 de la loi fédérale sur le travail. Si cette précision semble nécessaire, elle doit à notre avis rester dans le commentaire.

Art. 12, 41 et 42

Nous sommes favorables aux modifications proposées de ces deux articles, qui actualisent, clarifient voire simplifient ces textes.

Art. 45

Actuellement, l'examen médical pour les jeunes travailleurs (moins de 18 ans) est obligatoire s'ils travaillent entre 1h et 6h. La modification proposée (al. 1) étendrait cette obligation pour les jeunes

travailleurs occupés dès 22h. Cette modification devrait conduire à une augmentation substantielle du nombre de jeunes soumis obligatoirement à un examen médical et contribuer à une meilleure protection de leur santé.

Enfin, toujours concernant l'article 45, nous saluons la coordination avec l'examen médical prévu par l'Ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (al. 2), l'adaptation de l'alinéa 3 à la pratique déjà en vigueur s'agissant de la transmission des conclusions médicales uniquement au travailleur et à l'employeur, ainsi que la rédaction plus précise de l'alinéa 5.

En conclusion, nous approuvons la teneur des modifications proposées concernant les articles 12, 16, 41, 42 et 45. Compte tenu des remarques qui précèdent, nous ne sommes en revanche pas favorables aux modifications proposées concernant les articles 13, 32a et 39.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Geneviève Ordolli
Juriste
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

abas@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie
Protection des travailleurs
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 20.03.2020

Projet de modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 20 décembre 2019, sur le projet de modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1). Nous remercions Mme Corina Müller Könz de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté le projet mis en consultation.

Le Forum PME est favorable aux mesures proposées, car elles permettront de simplifier l'application de la loi sur le travail pour les entreprises et de réduire leurs charges administratives. Les précisions apportées permettront en outre de clarifier les droits et les obligations des employeurs sur plusieurs points, la sécurité juridique sera ainsi renforcée. La mise en œuvre par les inspections cantonales du travail sera par ailleurs simplifiée et l'application uniforme du droit assurée.

Au vu des impacts positifs attendus pour toutes les parties concernées, notre commission extraparlamentaire soutient ce projet sans réserve.

Avec nos meilleures salutations.

Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME

Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion arts et
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Postfach, 8034 Zürich

Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatsekretariat für Wirtschaft – SECO

Per E-Mail: abas@seco.admin.ch

Zürich, den 20. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der ArGV 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Verband (GARP: Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten) umfasst über 40 Firmen und über 80 Einzelpersonen, die Spiel- und Dokumentarfilme herstellen. Unser Ziel ist es vor allem, gute Bedingungen zu schaffen, damit unsere Mitglieder wertvolle Kinofilme und audiovisuelle Werke kreieren, die sich auf dem Markt auch behaupten können.

Unser Verband ist zwar nicht explizit zur Stellungnahme eingeladen worden. Allerdings soll die Revision gemäss Begleitbericht für die **Betriebe und Inspektorate Vereinfachungen in der Anwendung des Arbeitsgesetzes** bringen. Dies ist durchaus auch in unserem Interesse, weshalb unsere Anliegen bereits anlässlich dieser Revision vorgebracht werden sollen, auch wenn wir sie anlässlich einer Revision der ArGV 2 erneut einbringen werden.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Filmherstellung haben wir die Vernehmlassung zu einer Revision der ArGV 1 mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen.

Anknüpfungspunkt für unsere Stellungnahme bildet insbesondere Art. 32a ArGV 1.

Im Begleitbericht zu diesem Artikel wird ausgeführt, dass Sonntagsarbeit mit grosser Zurückhaltung zu bewilligen ist und gemäss der Vorgabe des Gesetzgebers noch restriktiver als Nacharbeit.

Dies berührt ein Problem, das die **Filmproduktion**, insbesondere bei **Dreharbeiten an Sonntagen und nachts**, seit langem betrifft, und das sich mit einer teils strengeren kantonalen Beurteilung und Bewilligungspraxis verschärft hat:

Sonntagsdrehs sind häufig

Dreharbeiten an Sonntagen finden **häufig, ja regelmässig** statt:

Die Produktion von Kinofilmen und Fernsehserien ist anspruchsvoll. Ein Budget von oftmals mehreren Millionen Franken muss höchst effizient in wenige Drehwochen investiert werden. Techniker und Darsteller werden an einer Vielzahl von Drehorten bei unterschiedlichster Witterung auf Abruf eingesetzt. Gleichermassen anspruchsvoll und oft kurzfristig ist die Produktionsplanung für Werbe- und Auftragsfilme, oft in Geschäfts- oder Produktionsörtlichkeiten, abhängig von Sonnenschein, Schneefall usw.

Filmproduzenten sind daher auf **flexible Arbeits- und Einsatzzeiten** angewiesen. Dabei nehmen sie auf den Arbeitszeitschutz ihrer Crew selbstverständlich und in hohem Masse Rücksicht. Gleichzeitig sind sie wegen Sachzwängen häufig auf Sonntagsdrehs angewiesen. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedern der vier wichtigsten Branchenverbänden (IG, GARP, SFP und SFA) zeigt, dass 87% der Filmproduzenten fünf- bis zehnmal pro Jahr an Sonntagen drehen. Auch nachts muss häufig gedreht werden.

Gründe

Die Gründe für Sonntagsdrehs sind im Wesentlichen:

- Drehort steht nur sonntags zur Verfügung¹
- Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind nur sonntags möglich²
- Sonntagsspezifische Dreharbeiten³
- DarstellerInnen stehen nur an spezifischen Tagen zur Verfügung⁴
- Verschiebungen und Verzögerungen im Drehplan⁵
- Sonntag als Reserve-Drehtag⁶

Aus denselben Gründen kann oft auch nur nachts gedreht werden. Hinzu kommt das Bedürfnis, Handlungen, die nächtliche Umstände wiedergeben, nachts zu drehen.

¹ Z. B. Industriebetrieb, Schule, Spital, Arztpraxis, Verkaufsladen (Störung des Geschäftsgangs; Sicherheitsgründe wegen Kabel, Technik, Aufbauten). Für Spielfilme gibt es keine Alternativen zum Dreh vor Ort, da in CH keine Filmstudios und Budgets vergleichsweise tief. Können Auftrags-/Werbefilme nicht vor Ort gedreht werden, besteht die Gefahr, dass Auftraggeber Produzenten im Ausland beauftragen und Jobs in CH wegfallen.

² Nur dann Nötige Absperrungen möglich. Städte, z. B. Zürich, bewilligen Drehs im öffentlichen Raum nur sonntags.

³ Z. B. Kirchgang, Volksfest, Veranstaltung, aber auch Massenszenen (Statisten regelmässig nur sonntags einsetzbar), oder Szenen mit Kindern (nur sonntags schulfrei).

⁴ Benötigte Drehzeit nur inklusive Sonntage planbar.

⁵ Aufgrund äusserer Umstände (Krankheit, Wetterbedingungen, technischen Pannen, unvorhergesehenen Zwischenfällen) verschiebt sich die geplante Drehwoche z.B. von MO-FR auf MI-SO.

⁶ Drehspezifische Anforderungen an Witterung (Sonnenschein, Regen, Schneefall), nur kurzfristige Planung möglich. Kreativer Aspekt: Witterung muss kongruent sein für Bild-Anschluss. Planungsaspekt: Spielfilme brauchen zusammenhängende Drehtage wegen Logistik und Kosten. Gleiches gilt bei Werbefilmen, hier entstehen oft mehrere Filme am Stück.

Ausnahmebewilligungen ungeeignet

Für diese Planungs-Bedürfnisse sind die Ausnahmebewilligungen nach Art. 19 ArG ungeeignet:

Angesichts der aufgezeigten **Häufigkeit von Sonntagsdrehs** ist der administrative Aufwand für einzelfallweise Ausnahmebewilligungen schlicht **unverhältnismässig**.

Weiter sind Sonntagsdrehs wie beschrieben oftmals sehr **kurzfristig** notwendig (z. B. bei Verschiebungen oder Nachdrehs wegen ungünstigem Wetter, misslungenen Aufnahmen; der Zeitplanung von wichtigen DarstellerInnen usw.). Es besteht diesfalls **nicht genügend Zeit**, ein **Bewilligungsverfahren** zu durchlaufen⁷. Schliesslich sind die mit einem Bewilligungsverfahren verbundenen **Unsicherheiten** nicht mit der generalstabsmässigen Planung einer Filmproduktion vereinbar. Die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind hoch. Eine Filmproduktion ist aber aus organisatorischen Gründen unter Umständen zwingend auf eine solche Bewilligung angewiesen. Ein negativer Entscheid kann das ganze Projekt, entsprechende Arbeitsplätze und gebundene Mittel in Millionenhöhe gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist die Filmproduktion auf eine reguläre Ausnahmebestimmung in der ArGV 2 angewiesen, wie die anderen dort bereits geregelten Branchen, darunter das Fernsehen.

Eine Revision der ArGV 1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer **Ergänzung der ArGV 2 um eine Ausnahmebestimmung** für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Analog Fernsehen

Insbesondere mit dem Fernsehen sind Filmproduktionen vergleichbar⁸. Demgemäss hält die SECO-Wegleitung zu Art. 31 ArGV 2 fest, dass die Bestimmung bezüglich Befreiung des Fernsehens von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit auch auf Filmproduktionen analog anwendbar sei. Die Tragweite dieser Analogie ist allerdings kaum geklärt und führt immer wieder zu Missverständnissen, uneinheitlicher behördlicher Beurteilung und damit zu grosser Rechtsunsicherheit. Weiter haben Filmproduktionen Gemeinsamkeiten mit Theater, Berufsmusikern, Schaustellern, Zirkus, Messe- und Veranstaltungsbetrieben⁹.

Schliesslich ist zentral, dass unter den Sozialpartnern Einigkeit darüber besteht, flexibel auch an Sonntagen drehen zu können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite¹⁰ haben erst kürzlich neue allgemeine Anstellungsbedingungen ausgehandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit erneuert.

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die Filmproduzenten als auch die Schauspieler und Techniker sehr häufig wegen Sachzwängen auf Sonntagsdrehs angewiesen sind. Es besteht damit ein legitimes,

⁷ Kurzfristige Mediaplanung, Auftragssituation. Die Filmfinanzierung ist oft erst Last-Minute gesichert, dann Erstellung/Anpassung Drehplan mit Sperrterminen und Drehorten wenige Wochen bis Tage vor Drehbeginn.

⁸ Z. B. müssen Redaktionen und das Fernsehen in ihrer Medien- und Programmproduktion auf unvorhergesehene Umstände reagieren können, keineswegs nur auf eigentliche Tagesaktualitäten.

⁹ In allen Gruppen werden Arbeitsverhältnisse generell projektweise und befristet eingegangen. Arbeitnehmer lassen sich bewusst auf diese Form der Anstellung ein. Die Notwendigkeit flexibler Einsatzplanung, einschliesslich von Sonntagsarbeit ist Teil des Berufsbilds. Wären Dreharbeiten sonntags nicht möglich, könnten manche Produktionen gar nicht realisiert werden, womit Verdienstmöglichkeiten für Mitarbeitende wegfielen. Deren Flexibilität wird durch entsprechend grosszügige Tages- und Wochensaläre entgolten.

¹⁰ SSFV – Berufsverband der Filmtechniker und Schauspieler.

gewichtiges branchenspezifisches Bedürfnis, analog vergleichbarer Berufsgruppen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit zu werden.

Anpassung der ArGV 2

Eine Revision der ArGV 1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer Ergänzung der ArGV 2 um eine Ausnahmebestimmung für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Dies würde einen einfachen und raschen Weg bieten, den Planungs- und Rechtsunsicherheiten in der Filmproduktion abzuheben. Es handelt sich um ein einzelnes, konkretes Problem, dem auf diesem Wege abzuheben wäre.

Die Produzentenverbände stehen in dieser Angelegenheit mit dem SSFV, dem Verband der FilmtechnikerInnen und SchauspielerInnen, in Kontakt. Auf der Grundlage eines sozialpartnerschaftlichen Austausches wird man gemeinsam in Kontakt mit dem SECO treten [sobald es die vorrangigen Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise auch in der Filmbranche erlauben].

Eine Ausnahmebestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Artikel 31a ArGV 2 Filmproduktionsbetriebe

(1) Auf Betriebe der Filmproduktion und die in ihnen mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Dreharbeiten für Filme beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind **Artikel 4 Abs. 1 und 2** für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die **Artikel 5, 8 Absatz 1, 9 und 10 Absatz 3** anwendbar.

(2) Filmproduktionsbetriebe sind Betriebe, die gewerbsmässig Filme herstellen *einschliesslich der Durchführung von Dreharbeiten*.

Wir danken Ihnen sehr für die Berücksichtigung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen



Elena Pedrazzoli, Co-Präsidentin



Jacob Berger, Co-Präsident

E-Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
abas@seco.admin.ch

Zürich, 20. März 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse ist der Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz. Mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, ist er der grösste Schweizer Branchenverband. Als wichtiger Wirtschaftszweig beschäftigt das Gastgewerbe mehr als 260'000 Mitarbeitende. Gerne nimmt GastroSuisse im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) wie folgt Stellung:

Haltung von GastroSuisse:

GastroSuisse beantragt, Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) unverändert zu lassen.

Eventualiter: Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (neu) soll nicht gelten, wenn die Nachtarbeit von Lernenden von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist (gemäss Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Nur wenn der Umfang der Nachtarbeit über den in der Verordnung 822.115.4 festgelegten Umfang liegt, soll die medizinische Untersuchung obligatorisch sein.

Begründung

Im Gastgewerbe dürfen Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis 23 Uhr und höchstens 10 Nächte im Jahr bis 1 Uhr arbeiten (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Gemäss Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) ist die medizinische Untersuchung für Jugendliche nur obligatorisch, wenn sie dauernd oder regelmässig zwischen 1 Uhr und 6 Uhr Nachtarbeit leisten. In der Folge müssen sich Lernende im Gastgewerbe, die regelmässig bis 23 Uhr arbeiten, nach der heutigen Rechtslage nicht medizinisch untersuchen lassen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun vor, dass die zeitliche Eingrenzung „zwischen 1 Uhr und 6 Uhr“ im Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 gestrichen wird. Dadurch würden zukünftig voraussichtlich alle Lernenden im Gastgewerbe, die regelmässig nach 22 Uhr arbeiten, unter die medizinische Untersuchungsspflicht fallen.

Das Gastgewerbe ist von der vorgeschlagenen Anpassung des Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 besonders betroffen. Zum einen müssen die Arbeitgeber die Kosten der medizinischen Untersuchung tragen, soweit nicht die Krankenkasse dafür aufkommt (Art. 17c Abs. 3 des Arbeitsgesetzes). Darüber hinaus führt die Neuregelung zu administrativen und zeitlichen Mehraufwand. Fast 30 % der gastgewerblichen Betriebe sind Kleinstunternehmen mit maximal drei Angestellten. Diese haben meist keine separate Personalabteilung oder Administration. Deshalb muss der bürokratische Mehraufwand zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden. Zudem ist die Marge im Gastgewerbe bereits heute auf einem tiefen

Niveau. Aus diesen Gründen sind die Mehrkosten und der bürokratische Mehraufwand insbesondere für Kleinstbetriebe im Gastgewerbe nicht tragbar.

Zum anderen sind die gastgewerblichen Betriebe bei hoher Auslastung am Abend – etwa am Wochenende – auf die Lernenden angewiesen. Deshalb können sie die Arbeitszeit der Lernenden nicht anpassen, um Nachtarbeit und den damit verbundenen Mehraufwand zu vermeiden. Zudem bildet das Gastgewerbe viele Lernende aus und nimmt dadurch eine wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion wahr. Im Jahr 2018 absolvierten 7'706 Personen eine gastgewerbliche Lehre, was 3.6 % aller Lernenden ausmacht. Zusätzliche Vorschriften machen es für die Betriebe jedoch unattraktiver, Lehrlinge auszubilden.

Des Weiteren führt die Neuregelung zu Rechtsunsicherheit, da die Lernenden gewisser Branchen zu einem bestimmten Umfang von der Bewilligungspflicht für die Nachtarbeit ausgenommen sind (Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4). Aus diesen Gründen beantragt GastroSuisse, Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (bisher) unverändert zu lassen. Alternativ sollte Art. 45 Abs. 1 ArGV 1 (neu) nicht gelten, wenn die Nachtarbeit von Lernenden in der Verordnung 822.115.4 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist. Nur wenn der Umfang der Nachtarbeit über den in der Verordnung 822.115.4 festgelegten Umfang liegt, soll die medizinische Untersuchung obligatorisch sein. Im Gastgewerbe würden in diesem Fall nur Lernende unter die medizinische Untersuchungspflicht fallen, wenn sie regelmässig und mindestens 11 Nächte pro Jahr nach 23 Uhr arbeiten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

Bern, 18. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST nimmt gerne Stellung zu einzelnen Änderungsvorschlägen.

Zu Art. 16 Abs. 1 ArGV 1: Definition der Arbeitswoche

Die GST begrüsst eine Definition der Arbeitswoche, da dies Klarheit schafft.

Zu Art. 32a ArGV 1: Lohn- und Zeitzuschlag bei Sonntags- und Feiertagsarbeit

Die GST begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Für die GST ist jedoch immer noch unklar, ob es auch einen Lohnzuschlag gibt, wenn eine Person für mehr als 6 Sonntage für die Arbeit eingeteilt ist, aber aus bestimmten Gründen wie beispielsweise Krankheit oder Unfall 6 oder weniger Sonntage im Jahr arbeitet. Wir bitten Sie, auch diese Frage zu klären.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Peter Glauser
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann
Rechtsdienst



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per Mail: abas@seco.admin.ch

Ort, Datum Bern, 30. Januar 2020
Ansprechpartner Jürg Winkler

Direktwahl 031 335 11 34
E-Mail juerg.winkler@hplus.ch

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Stellungnahme H+**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) vom 10. Dezember 2019. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 218 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 160 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

Wir sind mit der Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) einverstanden.

Freundliche Grüsse

Anne Bütikofer
Direktorin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 23. März 2020

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1: SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur geplanten Revision äussern zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

ICTswitzerland ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 34 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 200'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2017). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 29.7 Mrd. (2015) ist die ICT-Kernbranche die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorliegende Revision hat verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) zum Inhalt, die gemäss erläuterndem Bericht zu Vereinfachungen für die Betriebe und Inspektorate führen sollen. ICTswitzerland begrüsst diese Stossrichtung. Für die ICT-Wirtschaft sind vor allem die Änderungen betreffend Dienstreisen ins Ausland von Relevanz, weshalb wir uns im Folgenden ausschliesslich zum Artikel 13 «Begriff der Arbeitszeit», Abs. 1 - 3^{bis} äussern.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 13, Abs. 3bis ArGV1

Bei Dienstreisen ins Ausland stellen sich in Bezug auf die Anrechnung der Arbeitszeit schwierige Fragen. Auch wenn aufgrund des Territorialitätsprinzips die arbeitsgesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen, bleibt die Problematik der Handhabung der privatrechtlichen respektive arbeitsvertraglichen Regelungen. Um die Mitarbeitenden vom Nachweis der effektiven Arbeitszeit im Ausland zu entlasten, sehen viele Personalreglemente bei Unternehmen vor, dass bei Dienstreisen ins Ausland (Meetings, Kongresse etc.) die tägliche Sollarbeitszeit «pauschal» verbucht wird. In Bezug auf das öffentlich-

rechtliche Arbeitsschutzrecht stellen sich jedoch für in der Schweiz anfallende Reisezeiten an Sonntagen und in der Nacht Fragen der Bewilligung, die mit der vorliegenden Revision gelöst werden sollten.

Antrag zu Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz

«Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner Tätigkeit ins Ausland, so gilt die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise mindestens im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit.»

Neu wird präzisiert, dass bei Reisen ins Ausland mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gilt. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des in Art. 13 Abs. 2 ArGV1 bereits verankerten Grundsatzes der verlängerten Wegzeit durch Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes. Vor diesem Hintergrund ist die erneute Erwähnung in Art. 13 Abs. 3^{bis} deklaratorischer Natur. Der Zusatz «mindestens» ist hingegen unpräzise und missverständlich. Es wird suggeriert, dass an Sonntagen und in der Nacht bei Reisen ins Ausland auch mehr als die Reisezeit gemäss der Differenzmethode angerechnet werden könnte. Jedoch ohne zu präzisieren, in welchem Ausmass. Diese Formulierung führt zu Rechtsunsicherheiten und damit zu Problemen in der Rechtsanwendung.

Antrag: Streichen des ersten Satzes von Art. 13 Abs 3^{bis}. Eventualiter Streichen des Wortes «mindestens».

Antrag zu Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz

«Findet die Hin- oder Rückreise ganz oder teilweise in der Nacht oder an einem Sonntag statt, so bedarf die Beschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin während dieser Arbeitszeit keiner Bewilligung. Die Bewilligungspflicht bei Hin- und Rückreisen in der Nacht und an Sonntagen soll neu entfallen.»

Nach dem vorgeschlagenen Konzept sind Reisezeiten am Sonntag und in der Nacht nicht bewilligungspflichtig, wenn sie ins Ausland führen. ICTswitzerland begrüsst diese Erleichterung. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb in vergleichbaren Fällen mit Reisezeit in der Schweiz (z. B. Anreise am Sonntag zu einem Workshop, der am Montagmorgen beginnt; Rückreise von einer Kundenveranstaltung in der Nacht) weiterhin eine Bewilligung erforderlich sein soll. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

Antrag: Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 ArGV1, wonach für Hin- und Rückreisen in der Nacht und an einem Sonntag keine Bewilligung erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Kaelin
Geschäftsführer ICTswitzerland



Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten
Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses
Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri
Pool of independent Swiss film producers

c/o Advokatur Gartenhof, Matthias Münger, Gartenhofstrasse 15, Postfach 9819, 8036 Zürich • Tel. 043 317 18 73
info@independentproducers.ch • www.independentproducers.ch

Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatsekretariat für Wirtschaft – SECO

Per E-Mail: abas@seco.admin.ch

Zürich, den 19. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der ArGV 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IG (Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten), deren Mitglieder Filme wie «Die Göttliche Ordnung», «Platzspitzbaby», «Female Pleasure», «Blue My Mind» oder «Eldorado» und TV-Serien wie «Quartiers des Banques» oder «Wilder» produzierten, setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 2009 für die Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Schweiz ein, um so den künstlerischen und kommerziellen Erfolg des Schweizer Films im In- und Ausland zu stärken.

Der Verband ist zwar nicht formell zur Stellungnahme eingeladen worden. Allerdings soll die Revision gemäss Begleitbericht für die **Betriebe und Inspektorate Vereinfachungen in der Anwendung des Arbeitsgesetzes** bringen. Dies ist durchaus auch in unserem Interesse, weshalb unsere Anliegen bereits anlässlich dieser Revision vorgebracht werden sollen, auch wenn wir sie anlässlich einer Revision der ArGV2 erneut einbringen werden.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Filmproduzenten haben wir die Vernehmlassung zu einer Revision der ARrGV1 mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen.

Anknüpfungspunkt für unsere Stellungnahme bildet insbesondere Art. 32a ArGV1.

Im Begleitbericht zu diesem Artikel wird ausgeführt, dass Sonntagsarbeit mit grosser Zurückhaltung zu bewilligen ist und gemäss der Vorgabe des Gesetzgebers noch restriktiver als Nacharbeit.

Dies berührt ein Problem, das die **Filmproduktion**, insbesondere bei **Dreharbeiten an Sonntagen und nachts**, seit langem betrifft, und das sich mit einer teils strengeren kantonalen Beurteilung und Bewilligungspraxis verschärft hat:

Sonntagsdrehs sind häufig

Dreharbeiten an Sonntagen finden **häufig, ja regelmässig** statt:

Die Produktion von Kinofilmen, oder von Fernsehserien ist anspruchsvoll. Ein Budget von oftmals mehreren Millionen Franken muss höchst effizient in wenige Drehwochen investiert werden. Techniker und Darsteller werden an einer Vielzahl von Drehorten bei unterschiedlichster Witterung auf Abruf eingesetzt. Gleichermassen anspruchsvoll und oft kurzfristig ist die Produktionsplanung für Werbe- und Auftragsfilme, oft in Geschäfts- oder Produktionsörtlichkeiten, abhängig von Sonnenschein, Schneefall usw.

Filmproduzenten sind daher auf **flexible Arbeits- und Einsatzzeiten** angewiesen. Dabei nehmen sie auf den Arbeitszeitschutz ihrer Crew selbstverständlich und in hohem Masse Rücksicht. Gleichzeitig sind sie wegen Sachzwängen häufig auf Sonntagsdreh angezwungen. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedern der vier wichtigsten Branchenverbänden (IG, GARP, SFP und SFA) zeigt, dass 87% der Filmproduzenten 5 bis 10mal pro Jahr an Sonntagen drehen. Auch nachts muss häufig gedreht werden.

Gründe

Die Gründe für Sonntagsdreh sind im Wesentlichen:

- Drehort steht nur sonntags zur Verfügung¹
- Dreharbeit im öffentlichen Raum nur sonntags möglich²
- Sonntagsspezifische Dreharbeit³
- DarstellerInnen stehen nur an spezifischen Tagen zur Verfügung⁴
- Verschiebungen und Verzögerungen im Drehplan⁵
- Sonntag als Reserve-Drehtag⁶

Aus denselben Gründen kann oft auch nur nachts gedreht werden. Hinzu kommt das Bedürfnis, Handlungen, die nächtliche Umstände wiedergeben, nachts zu drehen.

¹ Z.B. Industriebetrieb, Schule, Spital, Arztpraxis, Verkaufsladen (Störung des Geschäftsgangs; Sicherheitsgründe wegen Kabel, Technik, Aufbauten). Für Spielfilme gibt es keine Alternativen zum Dreh vor Ort, da in CH keine Filmstudios und Budgets vergleichsweise tief. Können Auftrags-/Werbefilme nicht vor Ort gedreht werden, besteht die Gefahr, dass Auftraggeber Produzenten im Ausland beauftragen und Jobs in CH wegfallen.

² Nur dann Nötige Absperrungen möglich. Städte, z.B. Zürich, bewilligen Drehs im öffentlichen Raum nur sonntags.

³ Z.B. Kirchgang, Volksfest, Veranstaltung, aber auch Massenszenen (Statisten regelmässig nur sonntags einsetzbar), oder Szenen mit Kindern (nur sonntags schulfrei).

⁴ Benötigte Drehzeit nur inklusive Sonntage planbar.

⁵ Aufgrund äusserer Umstände (Krankheit, Wetterbedingungen, technischen Pannen, unvorhergesehenen Zwischenfällen) verschiebt sich die geplante Drehwoche z.B. von MO-FR auf MI-SO.

⁶ Drehspezifische Anforderungen an Witterung (Sonnenschein, Regen, Schneefall), nur kurzfristige Planung möglich. Kreativer Aspekt: Witterung muss kongruent sein für Bild-Anschluss. Planungsaspekt: Spielfilme brauchen zusammenhängende Drehtage wegen Logistik und Kosten. Gleiches gilt bei Werbefilmen, hier entstehen oft mehrere Filme am Stück.

Ausnahmebewilligungen ungeeignet

Für diese Planungs-Bedürfnisse sind die Ausnahmebewilligungen nach Art. 19 ArG ungeeignet:

Angesichts der aufgezeigten **Häufigkeit von Sonntagsdrehs** ist der administrative Aufwand für einzelfallweise Ausnahmebewilligungen schlicht **unverhältnismässig**.

Weiter sind Sonntagsdrehs wie beschrieben oftmals sehr **kurzfristig** notwendig (z.B. bei Verschiebungen oder Nachdrehs wegen ungünstigem Wetter, misslungenen Aufnahmen; der Zeitplanung von wichtigen DarstellerInnen usw.). Es besteht diesfalls **nicht genügend Zeit**, ein **Bewilligungsverfahren** zu durchlaufen⁷. Schliesslich sind die mit einem Bewilligungsverfahren verbundenen **Unsicherheiten** nicht mit der generalstabsmässigen Planung einer Filmproduktion vereinbar. Die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind hoch. Eine Filmproduktion ist aber aus organisatorischen Gründen unter Umständen zwingend auf eine solche Bewilligung angewiesen. Ein negativer Entscheid kann das ganze Projekt, entsprechende Arbeitsplätze und gebundene Mittel in Millionenhöhe gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist die Filmproduktion auf eine reguläre Ausnahmebestimmung in der ArGV2 angewiesen, wie die anderen, dort bereits geregelten Branchen, darunter das Fernsehen.

Eine Revision der ArGV1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer **Ergänzung der ArGV2 um eine Ausnahmebestimmung** für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Analog Fernsehen

Insbesondere mit dem Fernsehen sind Filmproduktionen vergleichbar⁸. Demgemäss hält die SECO-Wegleitung zu Art. 31 ArGV2 fest, dass die Bestimmung bezüglich Befreiung des Fernsehens von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit auch auf Filmproduktionen analog anwendbar sei. Die Tragweite dieser Analogie ist allerdings kaum geklärt und führt immer wieder zu Missverständnissen, uneinheitlicher behördlicher Beurteilung und damit zu grosser Rechtsunsicherheit. Weiter haben Filmproduktionen Gemeinsamkeiten mit Theater, Berufsmusikern, Schaustellern, Zirkus, Messe- und Veranstaltungsbetrieben⁹.

⁷ Kurzfristige Mediaplanung, Auftragssituation. Die Filmfinanzierung ist oft erst Last-Minute gesichert, dann Erstellung/Anpassung Drehplan mit Sperrterminen und Drehorten wenige Wochen bis Tage vor Drehbeginn.

⁸ Z.B. müssen Redaktionen und das Fernsehen in ihrer Medien- und Programmproduktion auf unvorhergesehene Umstände reagieren können, keineswegs nur auf eigentliche Tagesaktualitäten.

⁹ In allen Gruppen werden Arbeitsverhältnisse generell projektweise und befristet eingegangen. Arbeitnehmer lassen sich bewusst auf diese Form der Anstellung ein. Die Notwendigkeit flexibler Einsatzplanung, einschliesslich von Sonntagsarbeit ist Teil des Berufsbilds. Wären Dreharbeiten sonntags nicht möglich, könnten manche Produktionen gar nicht realisiert werden, womit Verdienstmöglichkeiten für Mitarbeitende wegfielen. Deren Flexibilität wird durch entsprechend grosszügige Tages- und Wochensaläre entgolten.

Schliesslich ist zentral, dass unter den Sozialpartnern Einigkeit darüber besteht, flexibel auch an Sonntagen drehen zu können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite¹⁰ haben erst kürzlich neue allgemeine Anstellungsbedingungen ausgehandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit erneuert.

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die Filmproduzenten als auch die Schauspieler und Techniker sehr häufig aus Sachzwängen auf Sonntagsdrehs angewiesen sind. Es besteht damit ein legitimes, gewichtiges branchenspezifisches Bedürfnis, analog vergleichbarer Berufsgruppen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit zu werden.

Anpassung der ArGV2

Eine Revision der ArGV1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer Ergänzung der ArGV2 um eine Ausnahmebestimmung für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Dies würde einen einfachen und raschen Weg bieten, den Planungs- und Rechtsunsicherheiten in der Filmproduktion abzuhelpfen. Es handelt sich um ein einzelnes, konkretes Problem, dem auf diesem Wege abzuhelpfen wäre.

Die Produzentenverbände stehen in dieser Angelegenheit mit dem SSFV, dem Verband er FilmtechnikerInnen und SchauspielerInnen, in Kontakt. Auf der Grundlage eines sozialpartner-schaftlichen Austausches wird man gemeinsam in Kontakt mit dem SECO treten [sobald es die vor-dringlichen Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise auch in der Filmbranche erlauben].

Eine Ausnahmebestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Artikel 31a ArGV 2 Filmproduktionsbetriebe

(1) Auf Betriebe der Filmproduktion und die in ihnen mit der Vorbereitung, Durchführung und Nach-bereitung von Dreharbeiten für Filme beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind **Ar-tikel 4 Abs. 1 und 2** für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die **Artikel 5, 8 Absatz 1, 9 und 10 Absatz 3** anwendbar.

(2) Filmproduktionsbetriebe sind Betriebe, die gewerbsmässig Filme herstellen *einschliesslich der Durchführung von Dreharbeiten*.

Wir danken Ihnen sehr für die Berücksichtigung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-Marc Fröhle, Co-Präsident

Rajko Jazbec, Co-Präsident

¹⁰

SSFV – Berufsverband der Filmtechniker und Schauspieler.

Luzern, 25.03.2020

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitsgesetzverordnung 1 (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, sich zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) zu äussern. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, welche als grösste Wirtschaftsorganisation der Zentralschweiz mit rund 750 Mitgliedern über 80'000 Arbeitsplätze vertritt, nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

In der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV) werden verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen vorgeschlagen, welche für die Betriebe eine Vereinfachung in der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen. Wir begrüssen diese Änderungen und haben zwei Einwände und Änderungswünsche zu den gesetzlichen Anpassungen. Diese wurden gemeinsam mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet.

1. Streichungsantrag in Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz

~~3^{bis} Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner Tätigkeit ins Ausland, so gilt mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise ... als Arbeitszeit.~~

Begründung:

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 Arbeitsgesetz (ArG) umschreibt die Berechnung der Arbeitszeit für den Weg von und zur Arbeit, insb. für den Fall, dass Mitarbeitende an einem andern Ort als üblich, die Arbeit ausführen: *«Ist die Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes zu leisten, an dem der Arbeitnehmer normalerweise seine Arbeit verrichtet, und fällt dadurch die Wegzeit länger als üblich aus, so stellt **die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit Arbeitszeit dar.**»*

Mit dem neuen Einschub *«**mindestens** die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit»* in Abs. 3^{bis} ist zumindest unsicher, ob neu bei Auslandstätigkeiten von dieser Differenzberechnung abgewichen werden soll. Eine solche Abweichung würde grundlos eine unterschiedliche Regelung zwischen Reisen im In- und Ausland schaffen. Eine solche unterschiedliche Regelung lehnen wir ab und fordern, dass klargestellt wird, dass Art. 13 Abs. 2 Arbeitsgesetz (ArG) auch in Fällen von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV1 Geltung hat. Zur Klarstellung soll der erste Satz gestrichen werden.

2. Ergänzung zur Klarstellung in Art. 32a Abs. 1 ArGV1

In Art. 32a Abs. 1 ArGV1 soll die unterstrichene Passage zur Klarstellung aufgenommen werden: «¹ *Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, gesetzliche Feiertage, welche einem Sonntag gleichgestellt sind, inbegriffen, zum Einsatz gelangt.*»

Begründung:

Die Anforderungen an die Sonntagsarbeit müssen heute nur für jene Feiertage erfüllt werden, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Dazu werden sie im «Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen» aufgelistet. An dieser Regelung soll nichts geändert werden. Um die nötige Klarheit für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen, begrüsst die IHZ die Ergänzung «...welche einem Sonntag gleichgestellt sind, ...».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ



Adrian Derungs
Direktor IHZ



Lucas Zurkirchen
Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 16. März 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 eingeladen zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 20. März 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Anträge:

- 1. Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter sei das Wort «mindestens» zu streichen.**
- 2. Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz RevArGV1 sei dahingehend zu ergänzen, dass für Hin- und Rückreisen in der Nacht und am Sonntag generell, d.h. im Ausland und in der Schweiz, keine Bewilligungen notwendig sind. Es sei «die in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit in «auf Schweizer Boden» zu ändern.**
- 3. Art. 13 Abs. 3^{bis}, dritter Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter mit «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu ergänzen.**
- 4. Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen.**
- 5. Art. 32a Abs. 1 ArGV1 sei wie folgt zu präzisieren: «welche an einem Sonntag gleichgestellt sind».**

Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen:

1. Art. 13 Abs. 3^{bis}, erster Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter sei das Wort «mindestens» zu streichen.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 ArGV1 umschreibt die Berechnung der Arbeitszeit für den Weg von und zur Arbeit, insb. für den Fall, dass Mitarbeitende an einem anderen Ort als üblich, die Arbeit ausführen.

Mit dem neuen Einschub «*mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit*» in Abs. 3^{bis} ist zumindest unsicher, ob neu bei Auslandstätigkeiten von dieser Differenzberechnung abgewichen werden soll. Eine solche Abweichung würde grundlos eine unterschiedliche Regelung zwischen Reisen im In- und Ausland schaffen. Eine solche unterschiedliche Regelung lehnt der SAV ab und fordert, dass klargestellt wird, dass Art. 13 Abs. 2 ArGV1 auch in Fällen von Art. 13 Abs. 3^{bis} ArGV1 Geltung hat. Zur Klarstellung soll der erste Satz gestrichen werden, eventualiter soll das Wort «mindestens» gestrichen werden.

Weiter hält es der SAV nicht für praktikabel, dass nach genanntem Satz die «in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bilden soll. Insbesondere bei Flugreisen wären das Ende und der Beginn der Arbeitszeit nicht, jedenfalls nicht klar erkennbar. Wir möchten deshalb vorschlagen, die Vorlage dahingehend abzuändernd, dass die «auf Schweizer Boden» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bildet.

2. Art. 13 Abs. 3^{bis}, zweiter Satz RevArGV1 sei dahingehend zu ergänzen, dass für Hin- und Rückreisen in der Nacht und am Sonntag generell, d.h. im Ausland und in der Schweiz, keine Bewilligungen notwendig sind. Es sei «die in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit in «auf Schweizer Boden» zu ändern.

Die Bewilligungspflicht bei Hin- und Rückreisen in der Nacht und an Sonntagen soll neu entfallen. Der SAV begrüsst diese Erleichterung. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb in vergleichbaren Fällen mit Reisezeit in der Schweiz (z.B. Anreise am Sonntag zu einem Workshop, der am Montagmorgen beginnt; Rückreise von einer Kundenveranstaltung in der Nacht) weiterhin eine Bewilligung erforderlich sein sollte. Nach dem vorgeschlagenen Konzept sind Reisezeiten am Sonntag und in der Nacht nur dann nicht bewilligungspflichtig, wenn sie ins Ausland führen. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

3. Art. 13 Abs. 3^{bis}, dritter Satz RevArGV1 sei zu streichen, eventualiter mit «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu ergänzen.

Nach der Rückreise aus dem Ausland soll die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers an seinem Wohnort zu laufen beginnen. Diese Norm im dritten Satz ist redundant, weil im geltenden Art. 13 Abs. 3, letzter Satz ArGV1 eine identische Verankerung des Beginns der Ruhezeit bereits enthalten ist.

Gemäss eines unserer Mitglieder kam der Vorschlag, dass die genannte Norm durch den Nebensatz «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu präzisieren ist. Es ist nicht einzusehen, dass eine Ruhezeit eingehalten werden muss, wenn ein Arbeitnehmer z.B. in München übernachtet, im Laufe des Morgens nach Zürich fliegt und sich nach der Ankunft an seinem Wohnort begibt, um sich beispielsweise kurz frisch zu machen.

4. Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 sei ersatzlos zu streichen.

Gemäss dieser neuen Bestimmung soll die Arbeitswoche i.S. des Gesetzes mit dem Montag um 0 Uhr beginnen und mit dem Sonntag um 24 Uhr enden.

Diese neue Bestimmung kollidiert u.E. mit Art. 10 Abs. 2 ArG, der den Arbeitgeber berechtigt, bewilligungsfrei die Grenzen der Arbeitszeit um eine Stunde vor (5 Uhr) oder eine Stunde zurück (24 Uhr) zu verschieben, sofern innerbetrieblich (Arbeitnehmervertretung oder Arbeitnehmer) Konsens besteht. Es entfallen demgemäss der Bedürfnisnachweis durch den Arbeitgeber und die Bewilligungspflicht durch die kantonale Behörde. Die Nachtzeit von 7 Stunden muss aber gemäss Art. 10 Abs. 2 ArG erhalten bleiben. Somit darf in einem Betrieb, in welchem bereits ab 5 Uhr gearbeitet wird, die Arbeitszeit abends nur bis 22 Uhr (anstelle von 23 Uhr) dauern.

Der Art. 16 Abs. 1 RevArGV1 steht damit in offensichtlichem Widerspruch zur geltenden gesetzlichen Grundlage in Art. 10 Abs. 2 ArG. Indem auf Verordnungsstufe die Arbeitswoche «im Sinne des Gesetzes» auf den Zeitraum zwischen Montag 0 Uhr und Sonntag 24 Uhr definiert bzw. beschränkt werden soll, wird die Normenhierarchie aus legislatorischer und ordnungspolitischer Sicht krass verletzt.

Das Arbeitsgesetz gewährt dem Arbeitgeber eine auf Gesetzesstufe detailliert verankerte Flexibilität. Es fehlt somit die gesetzliche Grundlage, um auf Verordnungsstufe eben diese Flexibilität einzuschränken bzw. aufzuheben – nota bene um die Kontrollen der Arbeitsinspektorate zu «vereinfachen» (Erläuternder Bericht des SECO, Vorbemerkung).

Weiter ist anzumerken, dass es Branchen gibt, die in einem Dreischichtmodell arbeiten. Es kann dann vorkommen, dass die Montagmorgenschicht bereits am Sonntag, 22 bzw. 23 Uhr, beginnt. Wird nun ein Schichtmitarbeiter während der Woche zu Überstunden bzw. einer Zusatzschicht beigezogen, kann er rasch die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreiten und in die Überzeit kommen. Gemäss Art. 25 ArGV1 ist Überzeit aber nur als Tages- oder Abendarbeit und nur an Werktagen zulässig. Die zwei bzw. eine Stunde in genanntem Beispiel am Sonntagabend könnten definitionsgemäss Überzeit darstellen, was in der Nacht und am Sonntag gemäss Gesetz nur in Sonderfällen gemäss Art. 26 ArGV1 zulässig ist. D.h. der Betrieb könnte diesen Mitarbeitenden nicht oder erst am Montag um 0 Uhr einsetzen. Dadurch könnten der rechtzeitige Anfang der Schichtarbeit und allenfalls der Beginn der ganzen Produktion verhindert werden. Dies würde für unsere Mitglieder unzumutbare Anpassungen bedeuten.

5. Art. 32a Abs. 1 ArGV1 sei wie folgt zu präzisieren: «welche an einem Sonntag gleichgestellt sind».

In Art. 32a Abs. 1 ArGV1 soll die unterstrichene Passage zur Klarstellung aufgenommen werden: «*Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, gesetzlichen Feiertage, welche einem Sonntag gleichgestellt sind, inbegriffen, zum Einsatz gelangt.*»

Die Anforderungen an die Sonntagsarbeit müssen heute nur für jene Feiertage erfüllt werden, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Dazu werden sie im «Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen» (siehe Anhang) aufgelistet. An dieser Regelung soll nichts geändert werden. Um die nötige Klarheit für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen, begrüsst der SAV die Ergänzung «...welche einem Sonntag gleichgestellt sind...».

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützelschwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach, MLaW
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Anhang: Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen

Feiertage Schweiz

Der 1. August ist in der ganzen Schweiz ein den Sonntagen gleichgestellter bezahlter Feiertag (eidg. Feiertag).

Kantonale Feiertage*

Für die Gesetzgebung über öffentliche Feiertage sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Der Bundesgesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht befugt, Bestimmungen über allgemeine Feiertage zu erlassen.

Im folgenden Verzeichnis sind die den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertage aufgeführt (Art. 20a Abs. 1 ArG).

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen, die von den Kantonen den Sonntagen gleichgestellt worden sind (Art. 20a Abs. 1 ArG), benötigen die dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe eine Bewilligung für Sonntagsarbeit und eventuell auch eine Polizeierlaubnis gemäss dem kantonalen Ruhetagsgesetz.

Eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit ist nicht erforderlich:

- für Betriebe, die in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind.

Die Lohnzahlung für die an Feiertagen ausfallende Arbeitszeit ist eine Frage zivilrechtlicher Natur und als solche der kantonalen Gesetzgebung entzogen (BV Art. 64; BGE 76 I 305 ff.). Der auf dem Gebiete des Zivilrechts zuständige Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für Feiertage vorzuschreiben. Die Lohnzahlung ist somit nötigenfalls durch vertragliche Abmachung zu regeln.

*Stand September 2015

Anhang

Feiertag Jour férié Giorno festivo	■ AG	■ AI	■ AR	BE	BL	BS	■ FR	GE	GL	GR	JU	LU	■ NE	NW	OW	SG	SH	■ SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Neujahrstag Nouvel an Capodanno	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Berchtoldstag	●			●			●						●							●			●			
Dreikönigstag Epiphanie Epifania																					●					
Instauraton de la Republique													●													
Josephstag Saint-Joseph San Giuseppe																			●					●		
Fahrtsfest									●																	
Karfreitag Vendredi Saint Venerdì santo	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●		●	●
Ostermontag Lundi de Pâques Lunedì di Pasqua	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●					●	●			●	●		●			●
Tag der Arbeit Fête du travail Festa del lavoro					●	●					●		●				●	●								●
Auffahrt Ascension Ascensione	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Pfingstmontag Lundi de Pentecôte	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●					●	●			●			●			●

■ siehe dazu Ausnahmen auf den folgenden Seiten

Anhang

Feiertag Jour férié Giorno festivo	■ AG	■ AI	■ AR	BE	BL	BS	■ FR	GE	GL	GR	JU	LU	■ NE	NW	OW	SG	SH	■ SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Fronleichnam																										
Fête-Dieu	●	●					●				●	●	●	●	●			●	●			●		●	●	
Corpus Domini																										
Bundesfeiertag	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Fête nationale																										
Festa nazionale																										
Maria Himmelfahrt	●						●					●		●	●			●	●		●	●		●	●	
Assomption																										
Assunzione																										
Jeûne genevois								●																		
Genfer Betttag																										
Digiuno ginevrino																										
Lundi du Jeûne fédéral																							●			
Bettagsmontag																										
Bruderklausenfest															●											
Fête de St-Nicolas de Flüe																										
Allerheiligen	●						●		●			●		●	●	●		●	●		●	●		●	●	
Toussaint																										
Ognissanti																										
Maria Empfängnis	●						●							●	●							●		●	●	
Immaculée Conception																										
Weihnachtstag	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Noël																										
Natale																										
Stephanstag	●	●	●	●	●	●	●		●	●		●	●			●	●			●	●					●
Saint-Etienne																										
Santo Stefano																										
Restauration de la République								●																		

■ siehe dazu Ausnahmen auf den folgenden Seiten

Aargau

Für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen sowie für die Gemeinde Bergdietikon im Bezirk Baden:

Neujahrstag	Auffahrt
Berchtoldstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Weihnachtstag
Ostermontag	Stephanstag

Für die übrigen Gemeinden im Bezirk Baden:

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Fronleichnam
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Für den Bezirk Bremgarten:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Weihnachtstag
Fronleichnam	Stephanstag

Für die Bezirke Laufenburg und Muri:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

Für die Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten im Bezirk Rheinfelden:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

Für die Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen im Bezirk Rheinfelden:

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Allerheiligen
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Für den Bezirk Zurzach:

Neujahrstag	Fronleichnam
Berchtoldstag	Allerheiligen
Karfreitag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Appenzell IR

Neujahrstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Fronleichnam
Ostermontag	Weihnachtstag
Auffahrt	Stephanstag

Der Stephanstag wird nur gefeiert, wenn dadurch nicht drei Ruhetage aufeinander folgen.

Appenzell AR	Neujahrstag	Pfingstmontag
	Karfreitag	Weihnachtstag
	Ostermontag	Stephanstag
	Auffahrt	

Der Stephanstag wird nicht gefeiert, wenn der Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt.

Freiburg In Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung:

Neujahrstag	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachtstag

In Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung:

Neujahrstag	Auffahrt
Berchtoldstag	Pfingstmontag
Karfreitag	Weihnachtstag
Ostermontag	Stephanstag

Fribourg Dans les communes à population majoritairement catholique romaine:

Nouvel an	Assomption
Vendredi saint	Toussaint
Ascension	Immaculée Conception
Fête-Dieu	Noël

Dans les communes à population majoritairement évangélique réformée:

Nouvel an	Ascension
Saint-Berchtold	Lundi de Pentecôte
Vendredi saint	Noël
Lundi de Pâques	Saint Etienne

Neuchâtel	Nouvel an	Fête du travail
	Saint-Berchtold	Ascension
	Instauration de la	Noël
	République de Neuchâtel	
	Vendredi saint	Saint-Etienne

Dans la commune du Landeron :

Nouvel an	Ascension
Saint-Berchtold	Fête-Dieu
Instauration de la	Nöel
République de Neuchâtel	
Vendredi saint	Saint-Etienne
Fête du travail	

Dans tout le canton :

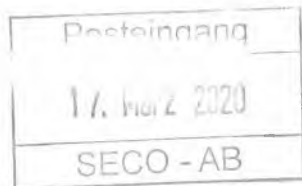
Le 2 janvier et le Saint-Etienne seulement s'ils tombent un lundi

Solothurn Für den ganzen Kanton, ausgenommen den Bezirk Bucheggberg:

Neujahrstag	Fronleichnam
Karfreitag	Maria Himmelfahrt
Tag der Arbeit nachmittags	Allerheiligen
Auffahrt	Weihnachtstag

Für den Bezirk Bucheggberg:

Neujahrstag	Auffahrt
Karfreitag	Weihnachtstag
Tag der Arbeit nachmittags	



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societat Svizra dals Impressaris-Constructurs

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Nora Picchi
Rechtsdienst
Juristin

npicchi@baumeister.ch

GENERALSEKRETARIAT	
16. MRZ. 2020	
GS	
SECO	
BLW	
KTJ	
EHZ	
SECO	
BW	
BW	
W	
PI	
ZH	
KF	
Reg. Nr.	

Zürich, 13.03.2020

Vernehmlassung: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 10. Dezember 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV schlägt vor in Art. 13 Abs. 3bis im ersten Satz das «zumindest» zu streichen, da es irreführend ist. Weiter schlägt der SBV vor, dass für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag generell keine Bewilligung erforderlich sein sollte. Zuletzt muss in Art. 32a Abs. 1 klar geregelt werden, dass nur die gesetzlichen Feiertage, welche einem Sonntag gleichgestellt sind, relevant sind.

Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen und Präzisierungen der ArGV 1 sollten eine Vereinfachung der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen. Gewisse vorgesehene Formulierungen können jedoch irreführend sein und sollten präzisiert werden.

Der SBV unterstützt, mit Ausnahme der unterstehenden Punkte, die vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Art. 13 Abs. 3bis ArgV 1

Im ersten Satz wird die Entschädigung der Reisezeit für Dienstreisen im Ausland geregelt. Dieser besagt, dass zumindest die Reisezeit in der Schweiz im Umfang von Art. 13 Abs. 2 zu entschädigen sei. Es ist anzunehmen, dass das «zumindest» sich auf die Tatsache bezieht, dass im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde, dass die Reisezeit im Ausland als bezahlte Arbeitszeit gilt oder eine zwingende Regelung des ausländischen Rechts besteht (siehe Bericht). Die gewählte Formulierung ist jedoch irreführend, da es den Anschein erweckt, es gäbe diesbezüglich weitere Regelungen im öffentlichem Recht. Das «zumindest» ist nicht nötig und sollte gestrichen werden.

Der zweite Satz des neuen Absatzes stellt gemäss erläuterndem Bericht klar, dass Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag bewilligungsfrei erfolgen können. Dies bedeutet, dass für solche Dienstreisen, die nur in der Schweiz stattfinden, eine Nacht- bzw. Sonntagsbewilligung weiterhin nötig sein wird. Dies obwohl die Nachtarbeit- bzw. Sonntagsarbeitsbewilligung für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland nur die Reisezeit in der Schweiz betreffen würde und somit sich die zwei Sachverhalte grundsätzlich nicht unterscheiden. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung sucht man im Bericht vergeblich und ist nicht ersichtlich. Die Betriebe, die nur bzw. mehrheitlich in der Schweiz tätig sind, würden somit gegenüber Betrieben, die mehrheitlich international tätig sind, schlechter gestellt werden. Einerseits sind die Bewilligungen für Nacht- bzw. Sonntagsarbeit kostenpflichtig, andererseits ist der bürokratische Aufwand nicht zu unterschätzen. Der SBV vertritt die Meinung, dass generell für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag keine Bewilligung nötig sein sollte.

2.2 Art. 32a Abs. 1 ARGV

Bei den Feiertagen wird zwischen «den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen» und «den Sonntagen nicht gleichgestellten Feiertagen» unterschieden. Auch die den Sonntagen nicht gleichgestellten Feiertage können in einem kantonalen Gesetz oder in einem Gesetz der Gemeinden verankert sein. Diese müssen jedoch arbeitsrechtlich wie Werktage behandelt werden. Die Formulierung «... an höchstens 6 Sonntagen, gesetzliche Feiertage inbegriffen, ...» ist somit unpräzise und könnte dazu führen, dass auch die den Sonntagen nicht gleichgestellten Feiertage mitgezählt werden. Somit schlägt der SBV folgende Präzisierung vor: «..., den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen inbegriffen,...».

3. Weitere Änderungen

Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor

Christoph Marth
Leiter Rechtsdienst



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail: abas@seco.admin.ch

Bern, 19. März 2020

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, einzelne Begriffe und Definitionen zu präzisieren, und enthält überdies einige formelle Anpassungen. Damit wird mehr Klarheit geschaffen, und folglich verringert sich der Interpretationsspielraum. Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt die Revision. Wir beantragen einzig, betreffend Lohnzuschlag und Zeitkompensation aus Gründen der Klarheit durchgehend den Begriff «Zeitkompensation» zu verwenden und auf den Begriff «Zeitzuschlag» zu verzichten, da bei Sonn- und Feiertagsarbeit kein Zeitzuschlag geschuldet ist, wie dies bei Nacharbeit der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz



Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Swiss Film Producers' Association
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
Association Suisse des producteurs de films
Associazione svizzera dei produttori di film

Telefon ++ 41 (0)31 370 10 60
Telefax ++ 41 (0)31 370 10 61
E-Mail info@swissfilmproducers.ch
www.swissfilmproducers.ch

Departement für Bildung,
Wirtschaft und Forschung

Per E-Mail: abas@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
(seco)

Bern, 20. März 2020 tt/cb

Vernehmlassung zur Revision der ArGV 1

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Im unserem Verband sind 36 Produktionsfirmen aus allen drei Sprachregionen vereinigt. Wir setzen uns dafür ein, dass möglichst gute Bedingungen geschaffen werden, damit in der Schweiz auch in Zukunft wertvolle Kinofilme und generell audiovisuelle Werke kreiert werden und ein interessiertes Publikum finden.

Zwar sind wir nicht formell zur Stellungnahme eingeladen worden. Allerdings soll die Revision gemäss Begleitbericht für die **Betriebe und Inspektorate Vereinfachungen in der Anwendung des Arbeitsgesetzes** bringen. Dies ist durchaus auch in unserem Interesse, weshalb unsere Anliegen bereits anlässlich dieser Revision vorgebracht werden sollen, auch wenn wir sie anlässlich einer Revision der ArGV 2 erneut einbringen werden.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Filmproduzenten haben wir die Vernehmlassung zu einer Revision der ArGV 1 mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen.

Anknüpfungspunkt für unsere Stellungnahme bildet insbesondere Art. 32a ArGV 1.

Im Begleitbericht zu diesem Artikel wird ausgeführt, dass Sonntagsarbeit mit grosser Zurückhaltung zu bewilligen ist und gemäss der Vorgabe des Gesetzgebers noch restriktiver als Nachtarbeit.

Dies berührt ein Problem, das die **Filmproduktion**, insbesondere bei **Dreharbeiten an Sonntagen und nachts**, seit langem betrifft, und das sich mit einer teils strengeren kantonalen Beurteilung und Bewilligungspraxis verschärft hat:

Sonntagsdrehs sind häufig

Dreharbeiten an Sonntagen finden **häufig, ja regelmässig** statt:

Die Produktion von Kinofilmen, oder von Fernsehserien ist anspruchsvoll. Ein Budget von oftmals mehreren Millionen Franken muss höchst effizient in wenige Drehwochen investiert werden. Techniker und Darsteller werden an einer Vielzahl von Drehorten bei unterschiedlichster Witterung auf Abruf eingesetzt. Gleichermassen anspruchsvoll und oft kurzfristig ist die Produktionsplanung für Werbe- und Auftragsfilme, oft in Geschäfts- oder Produktionsörtlichkeiten, abhängig von Sonnenschein, Schneefall usw.

Filmproduzenten sind daher auf **flexible Arbeits- und Einsatzzeiten** angewiesen. Dabei nehmen sie auf den Arbeitszeitschutz ihrer Crew selbstverständlich und in hohem Masse Rücksicht. Gleichzeitig sind sie wegen Sachzwängen häufig auf Sonntagsdrehs angewiesen. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedern der vier wichtigsten Branchenverbänden (IG, GARP, SFP und SFA) zeigt, dass 87% der Filmproduzenten fünf- bis zehnmal pro Jahr an Sonntagen drehen. Auch nachts muss häufig gedreht werden.

Gründe

Die Gründe für Sonntagsdrehs sind im Wesentlichen:

- Drehort steht nur sonntags zur Verfügung¹
- Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind nur sonntags möglich²
- Sonntagspezifische Dreharbeit³
- DarstellerInnen stehen nur an spezifischen Tagen zur Verfügung⁴
- Verschiebungen und Verzögerungen im Drehplan⁵
- Sonntag als Reserve-Drehtag⁶

Aus denselben Gründen kann oft auch nur nachts gedreht werden. Hinzu kommt das Bedürfnis, Handlungen, die nächtliche Umstände wiedergeben, nachts zu drehen.

Ausnahmebewilligungen ungeeignet

Für diese Planungs-Bedürfnisse sind die Ausnahmebewilligungen nach Art. 19 ArG ungeeignet:

¹ Z. B. Industriebetrieb, Schule, Spital, Arztpraxis, Verkaufsladen (Störung des Geschäftsgangs; Sicherheitsgründe wegen Kabel, Technik, Aufbauten). Für Spielfilme gibt es keine Alternativen zum Dreh vor Ort, da in CH keine Filmstudios und Budgets vergleichsweise tief. Können Auftrags-/Werbefilme nicht vor Ort gedreht werden, besteht die Gefahr, dass Auftraggeber Produzenten im Ausland beauftragen und Jobs in CH wegfallen.

² Nur dann nötige Absperrungen möglich. Städte, z. B. Zürich, bewilligen Drehs im öffentlichen Raum nur sonntags.

³ Z. .B. Kirchgang, Volksfest, Veranstaltung, aber auch Massenszenen (Statisten regelmässig nur sonntags einsetzbar), oder Szenen mit Kindern (nur sonntags schulfrei).

⁴ Benötigte Drehzeit nur inklusive Sonntage planbar.

⁵ Aufgrund äusserer Umstände (Krankheit, Wetterbedingungen, technischen Pannen, unvorhergesehenen Zwischenfällen) verschiebt sich die geplante Drehwoche z.B. von MO-FR auf MI-SO.

⁶ Drehspezifische Anforderungen an Witterung (Sonnenschein, Regen, Schneefall), nur kurzfristige Planung möglich. Kreativer Aspekt: Witterung muss kongruent sein für Bild-Anschluss. Planungsaspekt: Spielfilme brauchen zusammenhängende Drehtage wegen Logistik und Kosten. Gleiches gilt bei Werbefilmen, hier entstehen oft mehrere Filme am Stück.

Angesichts der aufgezeigten **Häufigkeit von Sonntagsdrehs** ist der administrative Aufwand für einzelfallweise Ausnahmegewilligungen schlicht **unverhältnismässig**.

Weiter sind Sonntagsdrehs wie beschrieben oftmals sehr **kurzfristig** notwendig (z. B. bei Verschiebungen oder Nachdrehs wegen ungünstigem Wetter, misslungenen Aufnahmen; der Zeitplanung von wichtigen DarstellerInnen usw.). Es besteht diesfalls **nicht genügend Zeit**, ein **Bewilligungsverfahren** zu durchlaufen⁷. Schliesslich sind die mit einem Bewilligungsverfahren verbundenen **Unsicherheiten** nicht mit der generalstabsmässigen Planung einer Filmproduktion vereinbar. Die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind hoch. Eine Filmproduktion ist aber aus organisatorischen Gründen unter Umständen zwingend auf eine solche Bewilligung angewiesen. Ein negativer Entscheid kann das ganze Projekt, entsprechende Arbeitsplätze und gebundene Mittel in Millionenhöhe gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist die Filmproduktion auf eine reguläre Ausnahmebestimmung in der ArGV 2 angewiesen, wie die anderen, dort bereits geregelten Branchen, darunter das Fernsehen.

Eine Revision der ArGV 1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer **Ergänzung der ArGV 2 um eine Ausnahmebestimmung** für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Analog Fernsehen

Insbesondere mit dem Fernsehen sind Filmproduktionen vergleichbar⁸. Demgemäss hält die SECO-Wegleitung zu Art. 31 ArGV 2 fest, dass die Bestimmung bezüglich Befreiung des Fernsehens von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit auch auf Filmproduktionen analog anwendbar sei. Die Tragweite dieser Analogie ist allerdings kaum geklärt und führt immer wieder zu Missverständnissen, uneinheitlicher behördlicher Beurteilung und damit zu grosser Rechtsunsicherheit. Weiter haben Filmproduktionen Gemeinsamkeiten mit Theater, Berufsmusikern, Schaustellern, Zirkus, Messe- und Veranstaltungsbetrieben⁹.

Schliesslich ist zentral, dass unter den Sozialpartnern Einigkeit darüber besteht, flexibel auch an Sonntagen drehen zu können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite¹⁰ haben erst kürzlich neue allgemeine Anstellungsbedingungen ausgehandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit erneuert.

⁷ Kurzfristige Mediaplanung, Auftragssituation. Die Filmfinanzierung ist oft erst Last-Minute gesichert, dann Erstellung/Anpassung Drehplan mit Sperrterminen und Drehorten wenige Wochen bis Tage vor Drehbeginn.

⁸ Z. B. müssen Redaktionen und das Fernsehen in ihrer Medien- und Programmproduktion auf unvorhergesehene Umstände reagieren können, keineswegs nur auf eigentliche Tagesaktualitäten.

⁹ In allen Gruppen werden Arbeitsverhältnisse generell projektweise und befristet eingegangen. Arbeitnehmer lassen sich bewusst auf diese Form der Anstellung ein. Die Notwendigkeit flexibler Einsatzplanung, einschliesslich von Sonntagsarbeit ist Teil des Berufsbilds. Wären Dreharbeiten sonntags nicht möglich, könnten manche Produktionen gar nicht realisiert werden, womit Verdienstmöglichkeiten für Mitarbeitende wegfielen. Deren Flexibilität wird durch entsprechend grosszügige Tages- und Wochensaläre entgolten.

¹⁰ SSFV – Berufsverband der Filmtechniker und Schauspieler.

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die Filmproduzenten als auch die Schauspieler und Techniker sehr häufig aus Sachzwängen auf Sonntagsdrehs angewiesen sind. Es besteht damit ein legitimes, gewichtiges branchenspezifisches Bedürfnis, analog vergleichbarer Berufsgruppen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit zu werden.

Anpassung der ArGV 2

Eine Revision der ArGV 1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer Ergänzung der ArGV 2 um eine Ausnahmebestimmung für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Dies würde einen einfachen und raschen Weg bieten, den Planungs- und Rechtsunsicherheiten in der Filmproduktion abzuhefen. Es handelt sich um ein einzelnes, konkretes Problem, dem auf diesem Wege abzuhefen wäre.

Die Produzentenverbände stehen in dieser Angelegenheit mit dem SSFV, dem Verband der FilmtechnikerInnen und SchauspielerInnen, in Kontakt. Auf der Grundlage eines sozialpartnerschaftlichen Austausches wird man gemeinsam in Kontakt mit dem SECO treten [sobald es die vordringlichen Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise auch in der Filmbranche erlauben].

Eine Ausnahmebestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Artikel 31a ArGV 2 Filmproduktionsbetriebe

(1) Auf Betriebe der Filmproduktion und die in ihnen mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Dreharbeiten für Filme beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind **Artikel 4 Abs. 1 und 2** für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die **Artikel 5, 8 Absatz 1, 9 und 10 Absatz 3** anwendbar.

(2) Filmproduktionsbetriebe sind Betriebe, die gewerbsmässig Filme herstellen *ein-schliesslich der Durchführung von Dreharbeiten*.

Wir danken Ihnen sehr für die Berücksichtigung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz Dill
Präsident

Thomas Tribolet
Generalsekretär

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

abas@seco.admin.ch

Bern, 14. Februar 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR 822.111): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Deborah

Gerne äussert sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB zur vorliegenden, in der EAK vorbesprochenen Revision.

Der SGB begrüsst die vorliegenden redaktionellen und sprachlichen Anpassungen. Die Änderung von Art. 13 Abs. 3 bis wird bei Dienstreisen eine Klarstellung des Textes mit sich bringen. Die geplante Anpassung von Art. 16 Abs. 1 definiert den Beginn der Arbeitswoche erstmals, und zwar als Montag, 00.00 Uhr. Bei den restlichen Präzisierungen von Art. 12, 32a, 39 Abs. 2 lit. b, 41 f. handelt es sich um Erleichterungen im Verständnis und Vereinheitlichungen der Anwendung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate.

Im Weiteren begrüssen wir die Änderung von Art. 39, da neu maximal drei statt vier Nachtschichten von 10 Stunden am Wochenende geleistet werden dürfen.

Einverstanden ist der SGB ebenfalls mit der Vereinfachung von Art. 45 betr. Dokumentationen medizinischer Untersuchungen und Beratungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 20. März 2020 sgV-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung zu den geplanten Anpassungen:

Dienstreisen ins Ausland (Art. 13 Abs. 3bis)

Das Arbeitsgesetz gilt nur in der Schweiz. Damit wird nur die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreisezeit geregelt. Betreffend der Zeit, welche der Arbeitnehmer im Ausland verbringt, gilt was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. Zwingendes ausländisches Recht bleibt vorbehalten. Die vorgeschlagene Änderung bringt zum Ausdruck, dass mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland vollständig als Arbeitszeit gilt, unabhängig vom verwendeten Transportmittel und auch ohne tatsächliche Arbeitstätigkeit. Wie bei Dienstreisen im Inland gilt nur die gegenüber der Fahrt zum gewöhnlichen Arbeitsort verursachte Zeitüberschreitung als Arbeitszeit (siehe Art. 13 Abs. 2 ArGV 1).

Stellungnahme: Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt diese Präzisierung, beantragt aber, das Wort «mindestens» zu streichen, da der Begriff unnötigen Interpretationsspielraum schafft und zu Unklarheiten führen kann.

3bis Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner Tätigkeit ins Ausland, so gilt die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise **mindestens** im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit. Findet die Hin- oder Rückreise ganz oder teilweise in der Nacht oder an einem Sonntag statt, so bedarf die Beschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin während dieser Arbeitszeit keiner Bewilligung. Nach der Rückreise beginnt die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an seinem beziehungsweise ihrem Wohnort zu laufen.

Stellungnahme zur 11-Stundenregel: Gemäss Entwurf des Bundesrates beginnt die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin am Wohnort. Reist jemand z. B. aus dem Ausland mit dem Flugzeug an, würde diese Zeit nicht als Erholung gelten. Der sgV fordert, diese Regelung zu überdenken. Wenn jemand z. B. über Nacht von den USA in die Schweiz fliegt und sich an Bord des Flugzeuges erholen kann, soll er morgens nach Ankunft im Büro seine Arbeit aufnehmen dürfen.

Wochenbeginn im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 16 Abs. 1)

Die Arbeitswoche im Sinne des Arbeitsgesetzes beginnt mit dem Montag um 00.00 Uhr und endet mit dem Sonntag um 24.00 Uhr.

Stellungnahme: Der Schweizerische Gewerbeverband sgV befürwortet diese Präzisierung.

Lohnzuschlag und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 32a)

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit mehr als 6 Sonntageinsätzen innerhalb eines Jahres leisten dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit. Ihnen ist eine Zeitkompensation i.S.v. Art. 20 ArG zu gewähren: Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist durch Freizeit 1:1 auszugleichen. Dauert sie länger, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Der Ersatzruhetag umfasst also insgesamt 35 Stunden.

Werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hingegen an bis zu 6 Sonntagen eingesetzt, leisten sie vorübergehende Sonntagsarbeit. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ArG haben sie in diesem Fall, nebst der Zeitkompensation gemäss Art. 20 ArG, Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 %.

Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wider Erwarten Sonntagsarbeit an mehr als 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zu leisten hat, so bleibt der Lohnzuschlag von 50 % für die ersten 6 Sonntage geschuldet.

Beurteilung: Der Schweizerische Gewerbeverband sgV fordert eine Präzisierung in Abs. 1, dass nur die jene gesetzlichen Feiertage relevant sind, die einem Sonntag gleichgestellt sind.

- 1 Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, **gesetzliche Feiertage den Sonntagen gleichgestellte Feiertage** inbegriffen, zum Einsatz gelangt.

Im Übrigen verstehen wir Art. 32a so, dass er für Personen gilt, die an Wochentagen und manchmal an Sonntagen arbeiten. Nur so macht Zeitkompensation Sinn.

Die übrigen Anpassungen, teils redaktioneller Art, unterstützt der sgV.

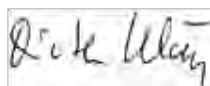
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

abas@seco.admin.ch

Bern, 20. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen und formellen Anpassungen einverstanden, welche die Anwendung des Arbeitsgesetzes vereinfachen sollen. Die Änderung von Art. 13 Abs. 3 bis wird bei Dienstreisen eine Klarstellung mit sich bringen (zumindest für die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreisezeit). Die geplante Anpassung von Art. 16 Abs. 1 definiert den Beginn der Arbeitswoche als Montag, 00.00 Uhr, was fortan eine einheitliche Auslegung befördert. Bei den restlichen Präzisierungen von Art. 12, 32a, 39 Abs. 2 lit. b, 41 f. handelt es sich um sinnvolle Klärungen zur Vereinheitlichung der Anwendung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate. Wir begrüßen auch die Änderung von Art. 39, wonach neu maximal drei statt vier Nachtschichten von 10 Stunden am Wochenende geleistet werden dürfen. Einverstanden ist die SP auch mit der Vereinfachung von Art. 45 betr. medizinischer Untersuchungen und Beratungen insbesondere für Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et la sécurité au travail

Vorsitzender: Dr. Bruno Albrecht, Zeughausstrasse 83, CH 3902 Glis, + 41 79 324 58 87, vorsitz@suissepro.org

Sekretär: Ludwig Binkert, Oberer Brühlweg 21, CH 4143 Dornach, + 41 79 320 03 59, sekretariat@suissepro.org

Eidg. Departement für Wirtschaft, Umwelt und Forschung WBF

SECO

Arbeitsbedingungen

Holzikofenstrasse 36

3000 Bern

abas@seco.dadmin.ch

Dornach, 18. März 2020

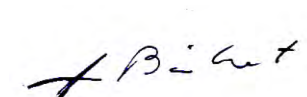
Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR822.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die suissepro (www.suissepro.org) ist der Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung ArGV1 Stellung nehmen zu können. Die Unterlagen zur Vernehmlassung haben wir an unsere Fachgesellschaften weitergeleitet. Mehrere Fachgesellschaften haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die Änderungen insbesondere über die Reisezeit als Arbeitszeit sowie die Stunden am Anfang und Ende der Woche werden begrüsst. Ebenso unterstützt wird die Ergänzung zur medizinischen Untersuchung von Jugendlichen.

Die Definition «Arbeitszeit», die nicht geändert wird, lässt noch zu wünschen übrig.

Freundliche Grüsse



Ludwig Binkert, Sekretär

A-Post

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic. iur.

Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 30.01.2020

Betrifft Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung
1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz teilnehmen zu dürfen.

Die Suva befürwortet die Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Die Änderungen werden aus arbeitsmedizinischer Sicht als sinnvoll bewertet und bringen mehr Klarheit. Wir haben somit keine Anmerkungen zur Änderung der Verordnung anzubringen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (abas@seco.admin.ch).

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
abas@seco.admin.ch

Bern, 24. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt eine möglichst liberale und klare Ausgestaltung des Arbeitsgesetzes (ArG) und fordert deshalb eine Streichung und eine Änderung in der Verordnung 1.

Grundsätzlich sollte die Definition der Arbeitszeit, soweit sie nicht im Arbeitsgesetz ausgeführt ist, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen werden. Deshalb ist der erste Satz in Art. 13 Abs. 3bis ersatzlos zu streichen. Dieser verlangt, dass für Auslandsreisen, mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise als Arbeitszeit gelten müssen. Das Arbeitsgesetz in Art. 13 Abs. 2 definiert bereits als anrechenbare Arbeitszeit, die Zeit, welche zusätzlich zur normalen Wegzeit zum Arbeitsplatz aufgewendet werden muss. Diese Definition soll für In- und Auslandsreisen gleichfalls gelten.

Bei Art. 32a Abs. 1 der Verordnung 1 muss bei der Definition von vorübergehender Sonntagsarbeit aufgenommen werden, dass die gesetzlichen Feiertage, dem Sonntag gleichgestellt sein müssen. Diese Ergänzung bietet die notwendige Rechtssicherheit, da die dem Sonntag gleichgestellten Feiertage im «Verzeichnis der den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen» ersichtlich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatsekretariat für Wirtschaft – SECO
Per E-Mail: abas@seco.admin.ch

Zürich, 18. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der ArGV 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swissfilm Association ist der Verband der Auftrags- und Werbefilmproduzenten in der Schweiz. Ihre Mitglieder, die in allen Bereichen der Filmproduktion von Corporate und Werbefilm bis zu Schulungsfilmen und Fernseh-Auftragsproduktionen tätig sind, erbringen den grösseren Teil der Wertschöpfung mit der Herstellung von Filmen in der Schweiz.

Der Verband ist zwar nicht formell zur Stellungnahme eingeladen worden. Allerdings soll die Revision gemäss Begleitbericht für die **Betriebe und Inspektorate Vereinfachungen in der Anwendung des Arbeitsgesetzes** bringen. Dies ist durchaus auch in unserem Interesse, weshalb unsere Anliegen bereits anlässlich dieser Revision vorgebracht werden sollen, auch wenn wir sie anlässlich einer Revision der ArGV2 erneut einbringen werden.

Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Filmproduzenten haben wir die Vernehmlassung zu einer Revision der ARrGV1 mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen.

Anknüpfungspunkt für unsere Stellungnahme bildet insbesondere Art. 32a ArGV1

Im Begleitbericht zu diesem Artikel wird ausgeführt, dass Sonntagsarbeit mit grosser Zurückhaltung zu bewilligen ist und gemäss der Vorgabe des Gesetzgebers noch restriktiver als Nachtarbeit.

Dies berührt ein Problem, das die **Filmproduktion**, insbesondere bei **Dreharbeiten an Sonntagen und nachts**, seit langem betrifft, und das sich mit einer teils strengeren kantonalen Beurteilung und Bewilligungspraxis verschärft hat:

Sonntagsdrehs sind häufig

Dreharbeiten an Sonntagen finden **häufig, ja regelmässig** statt:

Die **Produktionsplanung** für Werbe- und Auftragsfilme, oft in Geschäfts- oder Produktionsörtlichkeiten, abhängig von Sonnenschein, Schneefall usw., ist **anspruchsvoll und oft kurzfristig**. Gleichermassen anspruchsvoll ist die Produktion von Kinofilmen (wie z.B. «Die göttliche Ordnung»), oder von Fernsehserien (wie z.B. «Wilder»). Ein Budget von oftmals mehreren Millionen Franken muss höchst effizient in wenige Drehwochen investiert werden. Techniker und Darsteller werden an einer Vielzahl von Drehorten bei unterschiedlichster Witterung auf Abruf eingesetzt.

Filmproduzenten sind daher auf **flexible Arbeits- und Einsatzzeiten** angewiesen. Dabei nehmen sie auf den Arbeitszeitschutz ihrer Crew selbstverständlich und in hohem Masse Rücksicht. Gleichzeitig sind sie wegen Sachzwängen häufig auf Sonntagsdreh angewiesen. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedern der vier wichtigsten Branchenverbänden (IG, GARP, SFP und SFA) zeigt, dass 87% der Filmproduzenten 5 bis 10mal pro Jahr an Sonntagen drehen. Auch nachts muss häufig gedreht werden.

Gründe

Die Gründe für Sonntagsdreh sind im Wesentlichen:

- Drehort steht nur sonntags zur Verfügung¹
- Dreharbeit im öffentlichen Raum nur sonntags möglich²
- Sonntagsspezifische Dreharbeit³
- DarstellerInnen stehen nur an spezifischen Tagen zur Verfügung⁴
- Verschiebungen und Verzögerungen im Drehplan⁵
- Sonntag als Reserve-Drehtag⁶

Aus denselben Gründen kann oft auch nur nachts gedreht werden. Hinzu kommt das Bedürfnis, Handlungen, die nächtliche Umstände wiedergeben, nachts zu drehen.

1 Z.B. Industriebetrieb, Schule, Spital, Arztpraxis, Verkaufsladen (Störung des Geschäftsgangs; Sicherheitsgründe wegen Kabel, Technik, Aufbauten). Für Spielfilme gibt es keine Alternativen zum Dreh vor Ort, da in CH keine Filmstudios und Budgets vergleichsweise tief. Können Auftrags-/Werbefilme nicht vor Ort gedreht werden, besteht die Gefahr, dass Auftraggeber Produzenten im Ausland beauftragen und Jobs in CH wegfallen.

2 Nur dann Nötige Absperrungen möglich. Städte, z.B. Zürich, bewilligen Drehs im öffentlichen Raum nur sonntags.

3 Z.B. Kirchgang, Volksfest, Veranstaltung, aber auch Massenszenen (Statisten regelmässig nur sonntags einsetzbar), oder Szenen mit Kindern (nur sonntags schulfrei).

4 Benötigte Drehzeit nur inklusive Sonntage planbar.

5 Aufgrund äusserer Umstände (Krankheit, Wetterbedingungen, technischen Pannen, unvorhergesehenen Zwischenfällen) verschiebt sich die geplante Drehwoche z.B. von MO-FR auf MI-SO.

6 Drehspezifische Anforderungen an Witterung (Sonnenschein, Regen, Schneefall), nur kurzfristige Planung möglich. Kreativer Aspekt: Witterung muss kongruent sein für Bild-Anschluss. Planungsaspekt: Spielfilme brauchen zusammenhängende Drehtage wegen Logistik und Kosten. Gleiches gilt bei Werbefilmen, hier entstehen oft mehrere Filme am Stück.

Ausnahmebewilligungen ungeeignet

Für diese Planungs-Bedürfnisse sind die Ausnahmebewilligungen nach Art. 19 ArG ungeeignet:

Angesichts der aufgezeigten **Häufigkeit von Sonntagsdrehs** ist der administrative Aufwand für einzelfallweise Ausnahmebewilligungen schlicht **unverhältnismässig**.

Weiter sind Sonntagsdrehs wie beschrieben oftmals sehr **kurzfristig** notwendig (z.B. bei Verschiebungen oder Nachdrehs wegen ungünstigem Wetter, misslungenen Aufnahmen; der Zeitplanung von wichtigen DarstellerInnen usw.). Es besteht diesfalls **nicht genügend Zeit**, ein **Bewilligungsverfahren** zu durchlaufen⁷. Schliesslich sind die mit einem Bewilligungsverfahren verbundenen **Unsicherheiten** nicht mit der generalstabsmässigen Planung einer Filmproduktion vereinbar. Die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind hoch. Eine Filmproduktion ist aber aus organisatorischen Gründen unter Umständen zwingend auf eine solche Bewilligung angewiesen. Ein negativer Entscheid kann das ganze Projekt, entsprechende Arbeitsplätze und gebundene Mittel in Millionenhöhe gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist die Filmproduktion auf eine reguläre Ausnahmebestimmung in der ArGV2 angewiesen, wie die anderen, dort bereits geregelten Branchen, darunter das Fernsehen.

Eine Revision der ArGV1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer **Ergänzung der ArGV2 um eine Ausnahmebestimmung** für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Analog Fernsehen

Insbesondere mit dem Fernsehen sind Filmproduktionen vergleichbar⁸. Demgemäss hält die SECO-Wegleitung zu Art. 31 ArGV2 fest, dass die Bestimmung bezüglich Befreiung des Fernsehens von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit auch auf Filmproduktionen analog anwendbar sei. Die Tragweite dieser Analogie ist allerdings kaum geklärt und führt immer wieder zu Missverständnissen, uneinheitlicher behördlicher Beurteilung und damit zu grosser Rechtsunsicherheit. Weiter haben Filmproduktionen Gemeinsamkeiten mit Theater, Berufsmusikern, Schaustellern, Zirkus, Messe- und Veranstaltungsbetrieben⁹.

7 Kurzfristige Mediaplanung, Auftragssituation. Die Filmfinanzierung ist oft erst Last-Minute gesichert, dann Erstellung/Anpassung Drehplan mit Sperrterminen und Drehorten wenige Wochen bis Tage vor Drehbeginn.

8 Z.B. müssen Redaktionen und das Fernsehen in ihrer Medien- und Programmproduktion auf unvorhergesehene Umstände reagieren können, keineswegs nur auf eigentliche Tagesaktualitäten.

9 In allen Gruppen werden Arbeitsverhältnisse generell projektweise und befristet eingegangen. Arbeitnehmer lassen sich bewusst auf diese Form der Anstellung ein. Die Notwendigkeit flexibler Einsatzplanung, einschliesslich von Sonntagsarbeit ist Teil des Berufsbilds. Wären Dreharbeiten sonntags nicht möglich, könnten manche Produktionen gar nicht realisiert werden, womit Verdienstmöglichkeiten für Mitarbeitende wegfielen. Deren Flexibilität wird durch entsprechend grosszügige Tages- und Wochensaläre entgolten.

Schliesslich ist zentral, dass unter den Sozialpartnern Einigkeit darüber besteht, flexibel auch an Sonntagen drehen zu können. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite¹⁰ haben erst kürzlich neue allgemeine Anstellungsbedingungen ausgehandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit erneuert.

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die Filmproduzenten als auch die Schauspieler und Techniker sehr häufig aus Sachzwängen auf Sonntagsdrehs angewiesen sind. Es besteht damit ein legitimes, gewichtiges branchenspezifisches Bedürfnis, analog vergleichbarer Berufsgruppen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit zu werden.

Anpassung der ArGV2

Eine Revision der ArGV1, die auch die Regelung der Sonntagsarbeit betrifft, liesse sich mit einer Ergänzung der ArGV2 um eine Ausnahmebestimmung für Film-Dreharbeiten sachlich verknüpfen.

Dies würde einen einfachen und raschen Weg bieten, den Planungs- und Rechtsunsicherheiten in der Filmproduktion abzuhefen. Es handelt sich um ein einzelnes, konkretes Problem, dem auf diesem Wege abzuhefen wäre.

Die Produzentenverbände stehen in dieser Angelegenheit mit dem SSFV, dem Verband der FilmtechnikerInnen und SchauspielerInnen, in Kontakt. Auf der Grundlage eines sozialpartnerschaftlichen Austausches wird man gemeinsam in Kontakt mit dem SECO treten [nsobald es die vordringlichen Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise auch in der Filmbranche erlauben].

Eine Ausnahmebestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Artikel 31a ArGV 2 Filmproduktionsbetriebe

(1) Auf Betriebe der Filmproduktion und die in ihnen mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Dreharbeiten für Filme beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind **Artikel 4 Abs. 1 und 2** für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die **Artikel 5, 8 Absatz 1, 9 und 10 Absatz 3** anwendbar.

(2) Filmproduktionsbetriebe sind Betriebe, die gewerbsmässig Filme herstellen *einschliesslich der Durchführung von Dreharbeiten.*

Wir danken Ihnen sehr für die Berücksichtigung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Beck
Präsident, Swissfilm Association

¹⁰ SSFV – Berufsverband der Filmtechniker und Schauspieler.

Von: Hélène Agbémégnah <agbemegnah@travailsuisse.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2020 10:47
An: _SECO-ABAS Arbeitnehmerschutz
Cc: Wüthrich Adrian
Betreff: consultation facultative

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Madame,

Suite à l'ouverture de la consultation sur le projet de modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail, Travail.Suisse ne formule pas d'objections sur les précisions de certaines dispositions et les adaptations formelles qui visent à simplifier l'application de la loi.

Nous vous remercions de votre attention et restons à disposition en cas de questions.

Meilleures salutations,
Hélène Agbémégnah

Travail.Suisse

Travail.Suisse
Hopfenweg 21, 3001 Bern
031 370 21 11, agbemegnah@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch
Présences: Lu, Ma, Me